

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1979

MONTAG, 15. JANUAR 1979

Nr. 3

Seite		Seite		Seite	
	Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —		Allgemeine Verwaltungsvorschrift für den örtlichen Alarmdienst vom 23. 12. 1969	119	Umbenennung des seitherigen Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt
	Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 12. 1978 bis 28. 12. 1978	114	Der Hessische Minister der Finanzen Unterzeichnung von Schuldurkunden und von Staatsbürgschaften	119	Vollzug des Lebensmittelgesetzes; hier: Übertragung der Lebensmittelüberwachung nach Weisung gemäß § 2 Abs. 2 H AG/LMG
	Der Hessische Minister des Innern Amtshilfeverkehr mit dem Ausland im Aufgabenbereich der Vollzugs-polizei	114	Der Hessische Kultusminister Genehmigung der Änderung der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn (hessischer Anteil)	120	Haushaltsplan der Hessischen Tierseuchenkasse für die Rechnungsjahre 1979 und 1980
	Ortszuschlag nach § 50 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes i. V. mit § 40 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesbe-soldungsgesetzes; hier: Versorgungsausgleich	114	Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses des Landessynodalarats der Alt-Katholischen Kirche in Hessen für das Rechnungsjahr 1979	120	Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest; hier Virusnachweis oder -ausschluß
	Beamtenversorgung; hier: Versorgungsausgleich nach dem 1. EheRG	115	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik Widmung einer Neubaustrecke und Abstufung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 455 in der Gemarkung Melbach der Gemeinde Wölfersheim, Wetteraukreis	120	Einführung allgemeiner Regeln der Baukunst, der Technik und der Wasserwirtschaft gemäß § 43 Hessisches Wassergesetz; hier: Richtlinie für die Gestaltung und Nutzung von Baggerseen
	Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes; hier: Kürzung des Witwengeldes entsprechend § 57 BeamtVG	116	Abstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 191 in der Gemarkung Mühlheim am Main, Landkreis Offenbach	121	Tierseuchenbeiträge
	Ernennung der Kreiswahlleiter und der Stadtwahlleiter für die Wahl des Europäischen Parlaments am 10. 6. 1979	117	Widmung von Neubaustrecken im Zuge der Landesstraße 3053 sowie Abstufung von Teilstrecken der Landesstraße 3053 und der Kreisstraße 825 in der Gemarkung Hermannstein der Stadt Lahn	121	Personalnachrichten Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern
	Ein- und Durchreise von Uniform-trägern aus Nicht-Nato-Staaten	118	Widmung von Neubaustrecken, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraßen 277 und 253 in der Gemarkung Dillen-burg, Lahn-Dill-Kreis	121	Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik
	Verzeichnis zwischenstaatlicher Vereinbarungen von aufenthaltsrechtlicher Bedeutung	118	Abfindung bei Dienstreisen von längerer Dauer mit täglicher Rückkehr an den Wohn-/Dienstort	122	Regierungspräsidenten DARMSTADT Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises
	Ausländerrecht; a) Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks für Inhaber britischer Pässe, b) Verkehr der Ausländerbehörden mit dem Bundesverwaltungsamt — Ausländerzentralregister	118	Der Hessische Sozialminister Grundausbildungsprogramm für in Hessen im Krankentransport- und Rettungsdienst tätige Sanitäter; hier: Ablösung durch neues Programm	122	Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises
	Ausstellung amtlicher italienischer Personalausweise für nichtitalienische Staatsangehörige	118	Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten Neubildung der Hessischen Landesregierung; hier: Aufgabenbereich und		KASSEL Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises
	Sichtvermerksvereinbarung mit Ecuador	118			Buchbesprechungen
	Staaten, die ihre Staatsangehörigen dem Rückkehrsichtvermerkswang unterwerfen	118			Öffentlicher Anzeiger Öffentliche Bekanntmachung über Beschlüsse der Gemeindekammer des Umlandverbandes Frankfurt
	Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Rasdorf und Nüsttal, Landkreis Fulda	118			Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Starckenburg für das Haushaltsjahr 1978
	Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Fuldabrück, Landkreis Kassel	118			Öffentliche Ausschreibungen
	Statistik der Bautätigkeit; hier: Auswirkung des Zweiten Baustatistikgesetzes	119			Stellenangebote / Stellengesuch

Seite 113

EINBANDDECKEN
● für den Jahrgang 1978 ●
STAATSANZEIGER

Die Einbanddecken für 1978 und auch für frühere Jahrgänge sind ab sofort lieferbar

● **Der heutigen Ausgabe Nr. 3 ist eine Bestellkarte beigelegt**

Evtl. Anfragen Tel. Sa.-Nr. (0 61 21) 3 96 71 · Staatsanzeiger

55

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 12. 1978 bis 28. 12. 1978

	Preis DM		Preis DM
Statistische Berichte		G III 1 — 10/78	
A I 1, A I 3, A I 4 — j/77		Die Ausfuhr Hessens im Oktober 1978 (Vorläufige Zahlen)	1,50
Bevölkerungsvorgänge in Hessen 1977	5,00	G III 3 — m 10/78	
B III 1 — hj 1/78		Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im Oktober 1978 (Vorläufige Zahlen)	1,50
Die Studenten an den Hochschulen in Hessen im Sommersemester 1978	3,00	L I u. L II/S — vj 3/78	
C II 4 — j/78		Bundes-, Landes- und Gemeindesteuern in Hessen im 3. Vierteljahr 1978	
Die Weinmosternte 1978	1,50	(Kassenmäßiges Aufkommen)	1,00
E II 1 — m 10/78		MI 1 — m 10/78	
Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Oktober 1978	1,50	Erzeugerpreise in Hessen im Oktober 1978	2,00
E IV 2 — m 10/78		MI 2 — m 11/78	
E IV 3 — m 10/78		Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im November 1978	3,00
Öffentliche Energieversorgung in Hessen im Oktober 1978	1,00		
F II 1 — m 10/78		Wiesbaden, 28. 12. 1978	
Ermittelte Baugenehmigungen in Hessen im Oktober 1978	1,00		
F II 10 — vj 3/78		Hessisches Statistisches Landesamt ZA 231 — 77 a 241/78	
Die Auftragsvergaben im Tiefbau im 3. Vierteljahr 1978	1,00	StAnz. 3/1979 S. 114	

56

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Amtshilfeverkehr mit dem Ausland im Aufgabenbereich der Vollzugspolizei (polizeilicher Amtshilfeverkehr mit dem Ausland)

Bezug: Erlaß vom 26. Oktober 1977 (StAnz. S. 2186)

Die Angelegenheiten des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland in Strafsachen sind in den Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) vom 15. Januar 1959 festgelegt (BAnz. Nr. 9 vom 15. 1. 1959).

Der darüber hinaus erforderliche Schriftverkehr der Vollzugspolizei mit dem Ausland wird in den RiVAST nicht erfaßt. Hierzu zählen insbesondere

- Personen- und Sachfahndungsangelegenheiten im Aufgabenbereich der Vollzugspolizei, soweit sie kein Strafverfahren unmittelbar betreffen
- Personalienüberprüfung und Personenfeststellungsverfahren in besonderen Fällen außerhalb eines Strafverfahrens
- Vermittelsachbearbeitung (einschließlich Identifizierung unbekannter Toter oder hilfloser Personen)
- Auskünfte aus eigenen Unterlagen (z. B. KP-Akten) außerhalb eines Strafverfahrens
- polizeiliche Ermittlungen bei Unfall- oder Freitod (Benachrichtigung von Angehörigen usw.)
- Aushändigung von Urkunden usw. (sofern diese außerhalb eines Strafverfahrens polizeilich sichergestellt wurden).

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 26. Oktober 1977 übertrage ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz die Prüfungs- und Bewilligungsbefugnis für diese Fälle im Interesse der gebotenen einheitlichen Bearbeitung und Abgrenzung gegenüber dem Rechtshilfeverkehr in Strafsachen auf das Hessische Landeskriminalamt. Dieses prüft und entscheidet, ob einem eingehenden polizeilichen Ersuchen entsprochen und ob ein ausgehendes Ersuchen weitergeleitet werden kann.

Über die hierzu erforderlichen Einzelheiten ergeht Weisung durch das Hessische Landeskriminalamt.

Mein Erlaß vom 30. Oktober 1968 (StAnz. S. 1758) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 28. 12. 1978

Der Hessische Minister des Innern

III B 3 — 26 b 10

StAnz. 3/1979 S. 114

57

Ortszuschlag nach § 50 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes i. V. mit § 40 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG);

hier: Versorgungsausgleich

Nach § 50 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG i. V. mit § 40 Abs. 2 Nr. 3 BBesG ist bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Ortszuschlag der Stufe 2 zugrunde zu legen, wenn ein Versorgungsempfänger, dessen Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, „aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet“ ist. Hierzu weise ich auf folgendes hin:

Die Voraussetzung des § 40 Abs. 2 Nr. 3 BBesG wird nicht dadurch erfüllt, daß infolge eines Wertausgleichs (§§ 1587 a ff. BGB) die Versorgungsbezüge nach § 57 BeamtVG gekürzt werden oder der Versorgungsempfänger auf Grund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs (§§ 1587 f ff. BGB) seinem früheren Ehegatten eine Ausgleichsrente nach § 1587 g BGB zu entrichten hat. Dies gilt auch dann, wenn ohne die nach einem Wertausgleich gewährte Rente der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1587 b Abs. 2 BGB) oder ohne die gezahlte Ausgleichsrente (§ 1587 g BGB) der Versorgungsempfänger aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet wäre.

Wiesbaden, 12. 12. 1978

Der Hessische Minister des Innern

I B 34 — P 1601 A — 78

StAnz. 3/1979 S. 114

58

Beamtenversorgung;

hier: Versorgungsausgleich nach dem 1. EheRG

Bezug: Meine Rundschreiben vom 31. Mai 1977 (StAnz. S. 1221), vom 20. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 54) und vom 31. Januar 1978 (StAnz. S. 370)

I.

Zu meinem Rundschreiben vom 31. Mai 1977 (StAnz. S. 1221) ist als Anlage 3 der Entwurf einer Auskunft an das Familiengericht veröffentlicht (im folgenden auch kurz „Auskunftsentswurf“ genannt). Dieser überarbeitete Auskunftsentswurf ist mit Rundschreiben vom 20. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 54) bekanntgegeben. Zur Verwendung dieses Auskunftsentswurfs bemerke ich noch folgendes:

1. Die Tz 2.10 meines o. a. Rundschreibens vom 20. Dezember 1977 erhält folgende Fassung:

„2.10 Wenn bei der Ermittlung der bis zum letzten Tage der ‚Ehezeit‘ im Sinne des § 1587 Abs. 2 BGB zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit (Tz 2.3 des Auskunftsentswurfs) festgestellt wird, daß eine Berücksichtigung von Zeiten auf Grund von Kann-Vorschriften in Betracht kommt, diese Berücksichtigung aber einen Antrag des Beamten voraussetzt und bei einer Versorgung erst vom Ersten des Antragsmonats an erfolgen kann, rege ich an, diese Zeiten, falls ein solcher Antrag nicht vorliegt oder erst nach dem letzten Tag der ‚Ehezeit‘ gestellt worden ist, nicht zu berücksichtigen und dem Auskunftsentswurf eine weitere Tz mit folgendem Inhalt anzufügen:

„Nach dem Inhalt der Personalakte kann im vorliegenden Fall nicht ausgeschlossen werden, daß bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit (Tz 2.3) noch die Berücksichtigung von Zeiten auf Grund von Kann-Vorschriften in Betracht kommt. Die Berücksichtigung dieser Zeiten setzt aber im Rahmen des Beamtenversorgungsrechts einen Antrag des Beamten voraus und kann bei einer Versorgung erst vom Ersten des Antragsmonats an erfolgen. Ein solcher Antrag — liegt nicht vor — ist erst am, mithin nach dem letzten Tag der Ehezeit gestellt worden —.

Sollte nach Ihrer Auffassung aus zivilrechtlichen Gründen der Betrag, der sich im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags als Versorgung ergäbe (§ 1587 a Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BGB), unter Berücksichtigung solcher Zeiten auch ohne einen Antrag des Beamten bzw. auch bei einer erst nach dem letzten Tag der Ehezeit erfolgten Antragstellung zu ermitteln sein, wird um eine entsprechende Mitteilung zum Zwecke einer Neuberechnung gebeten.“

2. Die Tz 2.15 der Anlage meines o. a. Rundschreibens vom 20. Dezember 1977 (Auskunftsentswurf) erhält folgende Fassung:

„2.15 Nach dem Inhalt der Personalakte kann im vorliegenden Fall nicht ausgeschlossen werden, daß bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit (Tz 2.3) noch die Berücksichtigung von Zeiten auf Grund von Kann-Vorschriften in Betracht kommt. Die Berücksichtigung dieser Zeiten setzt aber im Rahmen des Beamtenversorgungsrechts einen Antrag des Beamten voraus und kann bei einer Versorgung erst vom Ersten des Antragsmonats an erfolgen. Ein solcher Antrag — liegt nicht vor — ist erst am ..., mithin nach dem letzten Tag der Ehezeit gestellt worden —.

Sollte nach Ihrer Auffassung aus zivilrechtlichen Gründen der Betrag, der sich im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags als Versorgung ergäbe (§ 1587 a Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BGB), unter Berücksichtigung solcher Zeiten auch ohne einen Antrag des Beamten bzw. auch bei einer erst nach dem letzten Tag der Ehezeit erfolgten Antragstellung zu ermitteln sein, wird um eine entsprechende Mitteilung zum Zwecke einer Neuberechnung gebeten.“

3. Entsprechend dem Wortlaut der Tz 2.4 des Auskunftsentswurfs wird hierbei in den in Betracht kommenden Fällen

die bis zum letzten Tag der „Ehezeit“ im Sinne des § 1587 Abs. 2 BGB zurückgelegte ruhegehaltfähige Dienstzeit um die — kalendermäßige — „Zeit“ bis zur Altersgrenze erweitert. Wenn im Zeitpunkt der Auskunftserteilung bereits erkennbar ist, daß in diese kalendermäßige „Zeit“ eine Zeit fällt, die nicht uneingeschränkt ruhegehaltfähig ist (z. B. eine Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder eine Zeit mit ermäßigter Arbeitszeit), rege ich an, dem Auskunftsentswurf eine weitere Tz mit folgendem Inhalt anzufügen:

„Entsprechend dem Wortlaut des § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 BGB wurde in der Tz 2.4 die bis zum letzten Tag der ‚Ehezeit‘ im Sinne des § 1587 Abs. 2 BGB zurückgelegte ruhegehaltfähige Dienstzeit um die kalendermäßige ‚Zeit‘ bis zur Altersgrenze erweitert. In diese kalendermäßige ‚Zeit‘ fällt allerdings eine Zeit — der Beurlaubung ohne Dienstbezüge — mit ermäßigter Arbeitszeit —... vom... bis zum...), die nicht uneingeschränkt ruhegehaltfähig ist (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Satz 3 BeamtVG — §...).“

4. Wenn bei der Ermittlung der in die „Ehezeit“ im Sinne des § 1587 Abs. 2 BGB fallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit (Tz 2.8 des Auskunftsentswurfs) festgestellt wird, daß eine kalendermäßige (tatsächliche) Zeit, die nur teilweise als ruhegehaltfähig berücksichtigt wurde (z. B. nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 BeamtVG zur Hälfte oder nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG nur im Rahmen der Mindestzeit), z. T. vor und z. T. in der „Ehezeit“ liegt, rege ich folgendes an:

- 4.1 Von der als ruhegehaltfähig berücksichtigten Zeit (z. B. einer außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung) wird in der Tz 2.8 des Auskunftsentswurfs derjenige Teil als in die „Ehezeit“ fallende ruhegehaltfähige Dienstzeit angesetzt, der dem Verhältnis der in die Ehezeit fallenden tatsächlichen Dauer zu der gesamten tatsächlichen Dauer dieser Zeit entspricht.

- 4.2 Dem Auskunftsentswurf wird eine weitere Tz mit folgendem Inhalt angefügt:

„Von der in der Tz 2.3 aufgeführten, nach §... als ruhegehaltfähig berücksichtigten Zeit der — außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung —... von... Jahren, ... Tagen wurde in der Tz 2.8 vorbehaltlich einer anderen Auffassung des Familiengerichts derjenige Teil als ‚in die Ehezeit fallende ruhegehaltfähige Dienstzeit‘ (§ 1578 a Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 BGB) angesetzt, der dem Verhältnis der in die ‚Ehezeit‘ fallenden tatsächlichen Dauer der — außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung —... — (vom... bis zum... =... Jahre, ... Tage) zu der gesamten tatsächlichen Dauer der — außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung —... (vom... bis zum... =... Jahre, ... Tage) entspricht:

$$\dots \text{Jahre, } \dots \text{Tage} \dots \times \frac{\dots \text{Jahre, } \dots \text{Tage}}{\dots \text{Jahre, } \dots \text{Tage}} \\ \dots \text{Jahre, } \dots \text{Tage} \\ \dots \text{Jahre, } \dots \text{Tage}.$$

II.

5. Wenn bei einer Versorgung oder Versorgungsanwartschaft im Sinne des § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 BGB wegen einer Rente oder einer ähnlichen wiederkehrenden Leistung die Anwendung einer Ruhens- oder Anrechnungsvorschrift in Betracht kommt, gilt § 1587 a Abs. 6 Halbsatz 1 BGB sinngemäß (§ 1587 a Abs. 6 Halbsatz 2 BGB).

6. Lagen am letzten Tag der Ehezeit die Voraussetzungen des § 1587 a Abs. 6 Halbsatz 2 BGB vor, rege ich für Anwendungsfälle des § 55 BamtVG an, in die Anlage zur Tz 2.7 der Auskunft über die Versorgung/Versorgungsanwartschaft folgende Ausführungen aufzunehmen:

„Vorbehaltlich der Auffassung des Familiengerichts wurde bei der vorliegenden Berechnung von folgenden Grundsätzen ausgegangen:

1. Wenn bei einer Versorgung oder Versorgungsanwartschaft im Sinne des § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 BGB wegen einer Rente oder einer ähnlichen wiederkehrenden Leistung die Anwendung einer Ruhens- oder Anrechnungsvorschrift in Betracht kommt, gilt § 1587 a Abs. 6 Halbsatz 1 BGB sinngemäß (§ 1587 a Abs. 6 Halbsatz 2 BGB). Im vorliegenden Fall war am letzten Tag der Ehezeit außer... auch noch... vorhanden, so daß § 55 BeamtVG anzuwenden ist.

2. An die Stelle der „Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet“ (§ 55 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a BeamtVG) tritt die Besoldungsgruppe, die für die Berechnung der „Versorgungs“ (§ 1587 a Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 BGB) maßgebend ist.
3. § 1587 a Abs. 8 BGB ist auch bei der Bildung der Höchstgrenze nach § 55 BeamtVG zu beachten.
4. In Fällen, in denen sich der Beamte am letzten Tag der Ehezeit noch nicht im Ruhestand befand, tritt an die Stelle des „Eintritts des Versorgungsfalles“ (§ 55 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b BeamtVG) der letzte Tag der „Gesamtzeit“ (§ 1587 a Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 BGB).“

Wenn sich aus der (zweckmäßig ebenfalls in der Anlage zur Tz 2.7 der Auskunft vorzunehmenden) Ruhensberechnung nach § 9 Satz 2 SZG ergibt, daß infolge der dort vorgesehenen Verdoppelung der Höchstgrenze des § 55 BeamtVG im vorliegenden Fall über den Grundbetrag der Sonderzuwendung (§ 7 SZG) hinaus auch noch ein in den übrigen Kalendermonaten des Jahres ruhender Teil der Versorgung zu zahlen wäre, rege ich an, in die Anlage zur Tz 2.7 der Auskunft zusätzlich folgende Ausführungen aufzunehmen:

„5. Nach § 9 Satz 2 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung (SZG) sind die für die Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen für die Gewährung der Zuwendung für den Monat Dezember zu verdoppeln. Infolge dieser Verdoppelung der Höchstgrenze des § 55 BeamtVG wäre im vorliegenden Fall über den Grundbetrag der Sonderzuwendung (§ 7 SZG) hinaus auch noch ein in den übrigen Kalendermonaten des Jahres ruhender Teil der Versorgung zu zahlen. Bei der vorliegenden Berechnung wurde davon ausgegangen, daß auch ein Anteil dieses Mehrbetrages zur „Versorgung“ im Sinne des § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 und 3 BGB gehört; in der Tz 2.7 der Auskunft wurde an Stelle von $\frac{1}{12}$ der jährl. Sonderzuwendung (Tz 2.6 der Auskunft) daher $\frac{1}{12}$ der Summe aus dem Grundbetrag (§ 7 SZG) und dem vorerwähnten Mehrbetrag einbezogen.“

7. Wenn nach dem Auskunftersuchen des Familiengerichts der letzte Tag der Ehezeit vor dem Inkrafttreten des BeamtVG liegt, gelten die Ausführungen in der vorstehenden Tz 6 sinngemäß; soweit das damals geltende Beamtenversorgungsrecht nichts Abweichendes vorsah.

III.

8. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat das Anliegen des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger an den Bundesminister des Innern herangetragen, bei den Berechnungen für den Versorgungsausgleich sicherzustellen, daß die unter § 73 G 131 fallenden Beitragszeiten nicht doppelt — bei der Versorgung und der Rente — berücksichtigt werden.

Nach näherer Maßgabe des § 73 G 131 wird die Zeit einer außerhalb des öffentlichen Dienstes seit dem 1. April 1951 ausgeübten rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung bei der Berechnung des Ruhegehaltes zur Hälfte als ruhegehaltfähige Dienstzeit und als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts berücksichtigt, sofern keine Erklärung i. S. des § 73 Abs. 3 G 131 abgegeben wird. Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen werden insoweit nicht gewährt. Voraussetzung für die Berücksichtigung dieser Zeit bei der Berechnung des Ruhegehaltes ist ferner, daß zuvor die Arbeitnehmeranteile der für diese Zeit zu den Rentenversicherungen geleisteten Pflichtbeiträge vom Versicherungsträger an den Bund oder sonstigen Träger der Versorgungslast erstattet worden sind (§ 73 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 G 131; vgl. auch VwV Nr. 11 Abs. 6 zu § 73 G 131). Die Frage dieser Erstattung ist bei Eintritt des Versorgungsfalles bzw. bei Gewährung von Versorgungsbezügen zu prüfen (§ 73 Abs. 2 Satz 1 G 131; vgl. auch VwV Nr. 11 Abs. 2 bis 5 zu § 73 G 131).

§ 73 G 131 findet auch im Rahmen des § 181 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes sowie im Rahmen des § 81 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes Anwendung (§ 181 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 BBG, § 81 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 und Absatz 2 BeamtVG).

In Fällen, in denen eine Berücksichtigung von Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung nach § 73 Abs. 2 G 131, § 181 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 BBG oder

§ 81 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 BeamtVG in Betracht kommt, aber bis zum letzten Tag der Ehezeit die vorerwähnte Erstattung der Arbeitnehmeranteile an den Träger der Versorgungslast nicht erfolgt war, rege ich daher an, vorsorglich wie folgt zu verfahren:

Die für die Auskunft über die Versorgung oder Versorgungsanwartschaft i. S. des § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 BGB zuständige Stelle übersendet dem Familiengericht sowohl eine Berechnung mit Berücksichtigung der vorerwähnten Zeiten (Berechnung A) als auch eine Berechnung ohne Berücksichtigung dieser Zeiten (Berechnung B).

Dabei wird dem Familiengericht mitgeteilt, daß

— nach dem Wortlaut des § 73 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 G 131 die genannten Zeiten nur dann — zur Hälfte — bei der Berechnung des Ruhegehaltes als ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts berücksichtigt werden dürfen, wenn zuvor die Arbeitnehmeranteile der für diese Zeit zu den Rentenversicherungen geleisteten Pflichtbeiträge vom Versicherungsträger an den Bund oder sonstigen Träger der Versorgungslast erstattet worden sind, und

— nach dem Wortlaut des § 73 Abs. 2 Satz 1 G 131 diese Erstattung erst bei Eintritt des Versorgungsfalles oder bei Gewährung von Versorgungsbezügen verlangt werden kann.

Nach Ansicht der für die Auskunft über die Versorgung oder Versorgungsanwartschaft i. S. des § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 BGB zuständigen Stelle könne daher die Berechnung A dem Versorgungsausgleich nur dann zugrunde gelegt werden, wenn das Familiengericht aus zivilrechtlicher Sicht die Berücksichtigung der genannten Zeiten — zur Hälfte — bei der Berechnung des Ruhegehaltes im Rahmen des Versorgungsausgleichs auch ohne vorherige Erstattung der Arbeitnehmeranteile für zulässig hält und wenn der Beamte nicht entsprechend § 73 Abs. 3 Satz 1 G 131 erklärt, daß er die Leistungen aus der Rentenversicherung beziehen wolle. Im Falle der Zugrundelegung der Berechnung A werde dem Familiengericht empfohlen, den für die Auskunft über die Rentenanswartschaft i. S. des § 1587 a Abs. 2 Nr. 2 BGB zuständigen Rentenversicherungsträger zu bitten, bei der Berechnung der in die Ehezeit fallenden Rentenanswartschaft die genannten Zeiten unberücksichtigt zu lassen, da nach § 73 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 G 131 Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen insoweit nicht gewährt werden.

Wiesbaden, 21. 12. 1978

Der Hessische Minister des Innern

I B 34 — P 1649 A — 20

St.Anz. 3/1979 S. 115

59

Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG);

hier: Kürzung des Witwengeldes entsprechend § 57 BeamtVG

Nach § 22 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 BeamtVG darf der Unterhaltsbeitrag für eine geschiedene Ehefrau fünf Sechstel des „entsprechend § 57 gekürzten“ Witwengeldes nicht übersteigen. Hierzu gebe ich folgenden Hinweis:

Das (fiktive) Witwengeld der geschiedenen Ehefrau ist hier nach nur dann entsprechend § 57 BeamtVG zu kürzen, wenn auch das dem fiktiven Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt des Verstorbenen, falls er noch leben würde, nach § 57 BeamtVG ohne Rücksicht auf Absatz 1 Satz 2 dieser Vorschrift zu kürzen wäre. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Begründung von Rentenanswartschaften, die einer solchen Kürzung des Ruhegehaltes des Verstorbenen zugrunde liegen würde, anlässlich der Scheidung dieser Ehe oder einer früheren oder späteren Ehe erfolgt war.

Wiesbaden, 21. 12. 1978

Der Hessische Minister des Innern

I B 34 — P 1632 A — 108

St.Anz. 3/1979 S. 116

60

Ernennung der Kreiswahlleiter und der Stadtwahlleiter für die Wahl des Europäischen Parlaments am 10. 6. 1979

Gemäß §§ 4 und 5 Abs. 1 des Europawahlgesetzes — EuWG — vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes — BWG — in der Fassung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) und § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Ernennung des Landeswahlleiters, der Kreiswahlleiter, der Stadtwahlleiter, der Wahlvorsteher und zur Berufung der Beisitzer der Wahlvorstände für die Wahl des Bundestages und des Europäischen Parlaments vom 17. Oktober 1978 (GVBl. I S. 541) habe ich zu Kreiswahlleitern, Stadtwahlleitern und deren Stellvertretern ernannt:

Landkreis Bergstraße

Landrat Dr. Lothar Bergmann,
Landratsamt, 6148 Heppenheim (Bergstraße),
Tel.: (0 62 52) 1 53 22

Stellvertreter: Regierungsobererrat Horst Mittmann,
Landratsamt, 6148 Heppenheim (Bergstraße),
Tel.: (0 62 52) 1 53 23

Landkreis Darmstadt-Dieburg

Landrat Dr. Franz-Hermann Kappes,
Landratsamt, 6100 Darmstadt, Tel.: (0 61 51) 88 12 01

Stellvertreter: Oberamtsrat Wilhelm Harnischfeger,
Landratsamt, 6100 Darmstadt, Tel.: (0 61 51) 88 12 51

Landkreis Groß-Gerau

Landrat Willi Blodt,
Landratsamt, 6080 Groß-Gerau, Tel.: (0 61 52) 1 22 00

Stellvertreter: Regierungsobererrat Volker Münch,
Landratsamt, 6080 Groß-Gerau, Tel.: (0 61 52) 1 23 15

Hochtaunuskreis

Landrat Werner Herr,
Landratsamt, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe,
Tel.: (0 61 72) 1 81

Stellvertreter: Oberamtsrat Horst Liebgott,
Landratsamt, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe,
Tel.: (0 61 72) 18 62 21

Lahn-Dill-Kreis

Landrat Dr. Karl Rehrmann,
Landratsamt, 6300 Lahn-Wetzlar, Tel.: (0 64 41) 40 72 00

Stellvertreter: Regierungsobererrat Helmut Sommer,
Landratsamt, 6300 Lahn-Wetzlar, Tel.: (0 64 41) 40 73 28

Landkreis Limburg-Weilburg

Landrat Georg Wuermeling,
Landratsamt, Schiede 43 (Kreishaus), 6250 Limburg a. d. Lahn, Tel.: (0 64 31) 9 62 00

Stellvertreter: Oberamtsrat Hubert Scherer,
Landratsamt, Schiede 20 (Haus Stiebing), 6250 Limburg a. d. Lahn, Tel.: (0 64 31) 9 63 33

Main-Kinzig-Kreis

Landrat Hans Rüger,
Landratsamt, 6450 Hanau, Tel.: (0 61 81) 29 22 00

Stellvertreter: Oberamtsrat Heinz Rüger,
Landratsamt, 6450 Hanau, Tel.: (0 61 81) 29 24 38

Main-Taunus-Kreis

Regierungsobererrat Harald Beye,
Landratsamt, 6230 Frankfurt am Main-Höchst,
Tel.: (06 11) 3 10 33 01

Stellvertreter: Amtsrat Walter Hübner,
Landratsamt, 6230 Frankfurt am Main-Höchst,
Tel.: (06 11) 3 10 32 92

Odenwaldkreis

Landrat Gustav Hoffmann,
Landratsamt, 6120 Erbach, Tel.: (0 60 62) 7 02 00

Stellvertreter: Rechtsdirektor Dr. Baldur Nothhardt,
Landratsamt, 6120 Erbach, Tel.: (0 60 62) 7 02 49

Landkreis Offenbach

Landrat Walter Schmitt,
Landratsamt, 6050 Offenbach am Main, Tel.: (06 11) 8 06 81

Stellvertreter: Amtsrat Werner Pohlmann,
Landratsamt, 6050 Offenbach am Main,
Tel.: (06 11) 8 06 83 61

Rheingau-Taunus-Kreis

Landrat Heribert Märten,
Landratsamt, 6208 Bad Schwalbach, Tel.: (0 61 24) 8 92 11

Stellvertreter: Oberamtsrat Matthias Weißenfels,
Landratsamt, 6208 Bad Schwalbach, Tel.: (0 61 24) 8 94 21

Vogelsbergkreis

Erster Kreisbeigeordneter Willi Fiedler,
Landratsamt, 6420 Lauterbach, Tel.: (0 66 41) 80 51

Stellvertreter: Oberamtsrat Walter Schopbach,
Landratsamt, Amt Alsfeld, 6320 Alsfeld,
Tel.: (0 66 31) 7 11

Wetteraukreis

Regierungsrat Wolfgang Effinger,
Landratsamt, 6360 Friedberg (Hessen), Tel.: (0 60 31) 8 34 78

Stellvertreter: Rechtsdirektor Karl Walther,
Landratsamt, 6360 Friedberg (Hessen), Tel.: (0 60 31) 8 33 32

Landkreis Fulda

Landrat Fritz Kramer,
Landratsamt, 6400 Fulda, Tel.: (06 61) 10 62 00

Stellvertreter: Oberamtsrat Bernhard Neuland,
Landratsamt, 6400 Fulda, Tel.: (06 61) 10 62 42

Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Landrat Norbert Kern,
Landratsamt, 6430 Bad Hersfeld, Tel.: (0 66 21) 8 72 58

Stellvertreter: Oberamtsrat Erich Möller,
Landratsamt, 6430 Bad Hersfeld, Tel.: (0 66 21) 8 73 25

Landkreis Kassel

Erster Kreisbeigeordneter Martin Hesse,
Landratsamt, 3500 Kassel, Tel.: (05 61) 1 00 31

Stellvertreter: Oberamtsrat Karl-Heinz Mengel,
Landratsamt, 3500 Kassel, Tel.: (05 61) 1 00 31

Landkreis Marburg-Biedenkopf

Regierungsrat Rolf Justi,
Landratsamt, 3550 Marburg, Tel.: (0 64 21) 40 53 00

Stellvertreter: Amtsrat Lorenz Petri,
Landratsamt, 3550 Marburg, Tel.: (0 64 21) 40 53 02

Schwalm-Eder-Kreis

Landrat August Franke,
Landratsamt, 3588 Homberg (Efze), Tel.: (0 56 81) 7 11

Stellvertreter: Oberamtsrat Christian Martin,
Landratsamt, 3588 Homberg (Efze), Tel.: (0 56 81) 7 11

Landkreis Waldeck-Frankenberg

Landrat Dr. Karl-Hermann Reccius,
Landratsamt, 3540 Korbach 1, Tel.: (0 56 31) 5 42 02

Stellvertreter: Regierungsrat Georg Michael Primus,
Landratsamt, 3540 Korbach 1, Tel.: (0 56 31) 5 43 77

Werra-Meißner-Kreis

Regierungsrat Dr. Peter Riebold,
Landratsamt, 3440 Eschwege, Tel.: (0 56 51) 30 22 19

Stellvertreter: Oberinspektor Adolf Geyer,
Landratsamt, 3440 Eschwege, Tel.: (0 56 51) 30 23 16

Stadt Darmstadt

Oberbürgermeister Heinz-Wilfried Sabais,
Rathaus, 6100 Darmstadt, Tel.: (0 61 51) 1 31

Stellvertreter: Magistratsoberrat Walter Schwarz,
Amt für Statistik und Einwohnerwesen, 6100 Darmstadt,
Tel.: (0 61 51) 13 27 61

Stadt Frankfurt am Main

Stadtkämmerer Ernst Gerhardt, Rathaus, 6000 Frankfurt am Main, Tel.: (06 11) 2 12 31 04
Stellvertreter: Ltd. Magistratsdirektor Dr. Karl Asemann, Statistisches Amt und Wahlamt, 6000 Frankfurt am Main, Tel.: (06 11) 2 12 36 67

Stadt Lahn

Oberbürgermeister Hans Görnert, Stadthaus, 6300 Lahn-Gießen, Tel.: (06 41) 30 62 00
Stellvertreter: Amtsrat Aloys Nöhl, Stadthaus, 6300 Lahn-Gießen, Tel.: (06 41) 30 62 64

Stadt Offenbach am Main

Oberbürgermeister Walter Buckpesch, Rathaus, 6050 Offenbach am Main, Tel.: (06 11) 80 65 21 00
Stellvertreter: Dr. Werner Rütting, Statistisches Amt und Wahlamt, 6050 Offenbach am Main, Tel.: (06 11) 80 65 25 61

Stadt Wiesbaden

Oberbürgermeister Rudi Schmitt, Rathaus, 6200 Wiesbaden, Tel.: (0 61 21) 31 33 00
Stellvertreter: Bürgermeister Otto Jacob, Rathaus, 6200 Wiesbaden, Tel.: (0 61 21) 31 33 51

Stadt Kassel

Bürgermeister Heinz Hille, Rathaus, 3500 Kassel, Tel.: (05 61) 7 87 33 03
Stellvertreter: Stadtrat Dr. Herbert Michaelis, Rathaus, 3500 Kassel, Tel.: (05 61) 7 87 33 07

Die Ernennungen gelten gemäß § 3 Abs. 2 der Europawahlordnung — EuWO — vom 23. August 1978 (BGBl. I S. 1405) bis zum Ablauf der Wahlperiode.

Wiesbaden, 28. 12. 1978

Der Hessische Minister des Innern
— II A 2 — 3 e 02/03 — 05/02 —
StAnz. 3/1979 S. 117

61

Ein- und Durchreise von Uniformträgern aus Nicht-Nato-Staaten

Mein Erlaß vom 22. Mai 1968 (StAnz. S. 917) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1979 neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 29. 12. 1978

Der Hessische Minister des Innern
III A 51 — 23 d
StAnz. 3/1979 S. 118

62

Verzeichnis zwischenstaatlicher Vereinbarungen von aufenthaltsrechtlicher Bedeutung

Mein Erlaß vom 25. Juli 1968 (StAnz. S. 1202) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1979 neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 29. 12. 1978

Der Hessische Minister des Innern
III A 51 — 23 d
StAnz. 3/1979 S. 118

63

Ausländerrecht;

- a) Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks für Inhaber britischer Pässe
- b) Verkehr der Ausländerbehörden mit dem Bundesverwaltungsamt — Ausländerzentralregister

Mein Erlaß vom 1. August 1968 (StAnz. S. 1246) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1979 neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 29. 12. 1978

Der Hessische Minister des Innern
III A 51 — 23 d
StAnz. 3/1979 S. 118

64

Ausstellung amtlicher italienischer Personalausweise für nichtitalienische Staatsangehörige

Mein Erlaß vom 25. Januar 1968 (StAnz. S. 218) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1979 neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 29. 12. 1978

Der Hessische Minister des Innern
III A 51 — 23 d
StAnz. 3/1979 S. 118

65

Sichtvermerksvereinbarung mit Ecuador

Mein Erlaß vom 28. Februar 1968 (StAnz. S. 450) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1979 neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 29. 12. 1978

Der Hessische Minister des Innern
III A 51 — 23 d
StAnz. 3/1979 S. 118

66

Staaten, die ihre Staatsangehörigen dem Rückkehrsichtvermerkszwang unterwerfen

Mein Erlaß vom 13. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 3) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1979 neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 29. 12. 1978

Der Hessische Minister des Innern
III A 51 — 23 d
StAnz. 3/1979 S. 118

67

Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Rasdorf und Nüsttal, Landkreis Fulda

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 1978 den folgenden Beschluß gefaßt:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420), wird mit Wirkung vom 1. Januar 1979 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

Aus dem Gebiet der Gemeinde Rasdorf werden ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Nüsttal eingegliedert die Flurstücke:

Gemarkung Setzelbach

Flur 11 Nr. 3/2, 3/3, 4/3, 53/4 und 53/5.“

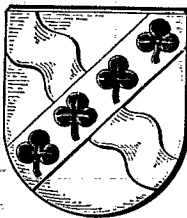
Wiesbaden, 2. 1. 1979

Der Hessische Minister des Innern
IV A 11 — 3 k 08 — 5/78
StAnz. 3/1979 S. 118

68

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Fuldaabrück, Landkreis Kassel

Der Gemeinde Fuldaabrück im Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nächstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



„Das Wappen der Gemeinde Fuldaabrück zeigt im roten Schild einen silbernen, schrägrechten Wellenbalken, das Ganze überdeckt von einem silbernen, mit vier grünen Kleeblättern belegten Schräglinksbalken.“

Fuldaabrück
LANDKREIS KASSEL

Wiesbaden, 22. 12. 1978

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 45/78
StAnz. 3/1979 S. 118

69

Statistik der Bautätigkeit;

hier: Auswirkung des Zweiten Baustatistikgesetzes

Bezug: Mein Erlaß vom 16. Juni 1969 (StAnz. S. 1176)

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Statistischen Landesamt wird zur Ausführung des „Zweiten Gesetzes über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit und die Fortschreibung des Gebäudebestandes (2. BauStatG)“ vom 27. Juli 1978 (BGBl. I S. 1118) bestimmt:

1. Am 1. Januar 1979 tritt das Zweite Baustatistikgesetz in Kraft, das das bislang für die Hochbaustatistik maßgebliche Gesetz über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit vom 20. August 1960 ablöst. Das neue Gesetz regelt zwar grundsätzlich die gleiche Materie wie das bisherige Recht, jedoch enthält das neue Programm einen erweiterten Fragenkomplex, insbesondere zu den städtebaulichen Festsetzungen für die Baugrundstücke. Zuständige Behörde für die Durchführung der Bundesstatistik ist im Land Hessen wie bisher das Hessische Statistische Landesamt in Wiesbaden, das die notwendigen Vordrucke den an der Erhebungsaktion beteiligten Behörden unentgeltlich zur Verfügung stellt.
2. Auskunftspflichtig nach § 3 des Zweiten Baustatistikgesetzes sind in erster Linie die Bauherren oder — stellvertretend für sie — die von ihnen mit der Baubetreuung Beauftragten; ihnen obliegt daher auch in erster Linie die Ausfüllung der „Erhebungsblätter für Baugenehmigung“.
Die vom Bundesgesetzgeber fernerhin als Auskunftspflichtige bestimmten Bauaufsichtsbehörden werden im einzelnen wie folgt tätig:
 - 2.1 Zurverfügunghaltung der Vordrucke (Zählkartensatz mit Erhebungsblatt für Baugenehmigung, Bauüberhang, Baufertigstellung und Aktenexemplar; Abgangserhebungsblatt).
 - 2.2 Bei Bau- und Änderungsanträgen: Weitergabe eines Zählkartensatzes an den Bauherrn/Entwurfsverfasser mit der Aufforderung unter Bezugnahme auf § 3 des 2. BauStatG, diesen auszufüllen und mit den Antragsunterlagen an die Bauaufsichtsbehörde zurückzusenden.
 - 2.3 Bei Abbrüchen von Gebäuden oder Gebäudeteilen: Eingangskontrolle über die von der Gemeinde auszufüllenden Abgangserhebungsblätter.
 - 2.4 Durchsicht der Erhebungsblätter für Baugenehmigung sowie der Abgangserhebungsblätter, Ergänzung bzw. Berichtigung der Angaben nach dem Aktenstand.
 - 2.5 Übersendung der monatlich angefallenen Baugenehmigungs- und Bauüberhangsblätter (nach Erteilung der Baugenehmigung) sowie der Baufertigstellungsblätter (nach Bezugfertigstellung) jeweils bis zum 5. des folgenden Monats an das Hessische Statistische Landesamt.

2.6 Jährliche Meldung des Bauzustandes der bis zum Jahresende nicht abgeschlossenen, im Meldeverfahren erfaßten Bauvorhaben durch Verwendung der **Bauüberhangsblätter**, jeweils bis zum 31. Januar an das Hessische Statistische Landesamt.

2.7 Im übrigen sind für die Ausfüllung der Erhebungsvordrucke die vom Hessischen Statistischen Landesamt den Bauaufsichtsbehörden und Gemeinden zugeleiteten entsprechenden Erläuterungen nach dem letzten Stand maßgebend.

3. Die Verweigerung der Auskunftserteilung stellt einen **Ordnungswidrigkeitstatbestand** dar nach § 14 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341). Entsprechendes gilt für die nicht rechtzeitig erteilten Auskünfte wie auch für unrichtige oder unvollständige Angaben.

Zuständige Verwaltungsbehörden für Ordnungswidrigkeitsverfahren sind nach § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 14 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 24. Februar 1970 (GVBl. I S. 193) die Regierungspräsidenten. Sie werden auf Ersuchen des Hessischen Statistischen Landesamts tätig (Erlaß des Hessischen Ministerpräsidenten vom 14. August 1969 [StAnz. S. 1425]).

Das Vorliegen eines Ordnungswidrigkeits-Tatbestandes nach § 14 des Bundesgesetzes vom 3. September 1953 stellt für sich allein keinen ausreichenden Grund dar, um nach § 93 Abs. 3 HBO einen Bauantrag zurückzuweisen.

Mein Erlaß vom 16. Juni 1969 (StAnz. S. 1176) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 27. 12. 1978

Der Hessische Minister des Innern
V A 4 — 77 f 550 — 9/78
StAnz. 3/1979 S. 119

70

Allgemeine Verwaltungsvorschrift für den örtlichen Alarmdienst vom 23. Dezember 1969

Bezug: Erlaß des HMdI vom 28. November 1978 (StAnz. S. 2502)

In der zu dem o. a. Erlaß abgedruckten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für den örtlichen Alarmdienst vom 23. Dezember 1969 muß es in „zu § 17“ in der 8. Zeile (StAnz. S. 2505, linke Spalte oben) statt „Darmstadt“ richtig „Kassel“ heißen und in „zu § 48“ ist die 4., 5. und 6. Zeile (StAnz. S. 2509, linke Spalte oben) zu streichen und dafür einzusetzen:

- „1. je montierte Elektrosirene des örtlichen Alarmdienstes DM 8,—;
2. je fahrbaren Sirenenlautsprecher wie bisher DM 120,—“.

Die Redaktion
StAnz. 3/1979 S. 119

71

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN**Unterzeichnung von Schuldurkunden und von Staatsbürgschaften**

Ich habe den Leitenden Ministerialrat Dr. Maaß ermächtigt, gemäß § 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Verwaltung von Schulden des Landes Hessen vom 4. Juli 1949 (GVBl. S. 93) Schuldurkunden des Landes Hessen und Urkunden über Gewährleistungen des Landes in unbeschränkter Höhe in meinem Auftrag zu unterzeichnen.

Wiesbaden, 22. 12. 1978

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1000/78 — III A 1
gez. Reitz

StAnz. 3/1979 S. 119

72

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

Genehmigung der Änderung der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn (hessischer Anteil)

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) i. d. F. vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich folgende, vom Erzbischof von Paderborn am 5. Dezember 1978 beschlossene Änderung der von ihm am 23. Dezember 1968 erlassenen Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn (hessischer Anteil):

Im § 2 wird hinter Ziffer 5 eine Ziffer 6 eingefügt:

„Übersteigt die nach derzeitigem Hebesatz als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) zu zahlende Kirchensteuer 4% des zu versteuernden Einkommens, so wird der Mehrbetrag auf Antrag erstattet. Der Antrag kann nur schriftlich und erst nach Eintritt der Rechtskraft des Steuerbescheides beim Erzbischöflichen Generalvikariat Paderborn gestellt werden, und zwar innerhalb einer Frist von einem Jahr, die mit dem Tag beginnt, an dem der Steuerbescheid rechtskräftig wird. Diese Regelung (Kappung) gilt nicht für das Kirchgeld gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 4 und für das besondere Kirchgeld (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes i. d. F. vom 25. September 1968.“

Die vorstehende Regelung gilt erstmals für den Veranlagungszeitraum 1977.

Wiesbaden, 28. 12. 1978

Der Hessische Kultusminister

I B 6.1 — 873/6/4 — 21

St.Anz. 3/1979 S. 120

73

Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses des Landessynodalrats der Alt-Katholischen Kirche in Hessen für das Rechnungsjahr 1979

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) i. d. F. vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich folgenden vom Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche in Hessen am 14. 12. 1978 gefaßten Kirchensteuerbeschluss:

1. Im Kalenderjahr 1979 werden an Landeskirchensteuer 9% als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) erhoben.
2. Neben der Landeskirchensteuer wird von den Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerpflichtigen Kirche angehört, gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes vom 25. September 1968 ein besonderes Kirchgeld (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) erhoben, deren Höhe sich nach der der Kirchensteuerordnung beigegebenen Tabelle richtet.
3. Eine Landeskirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Wiesbaden, 22. 12. 1978

Der Hessische Kultusminister

I B 6 — 873/6/4 — 8 — 20

St.Anz. 3/1979 S. 120

74

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Widmung einer Neubaustrecke und Abstufung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 455 in der Gemarkung Melbach der Gemeinde Wölfersheim, Wetteraukreis, Regierungsbezirk Darmstadt

- 1) Die im Zuge der Bundesstraße 455 in der Gemarkung Melbach der Gemeinde Wölfersheim im Wetteraukreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecke

von km 7,454 neu (bei km 7,454 alt)
bis km 8,558 neu (bei km 8,610 alt) = 1,104 km

erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1979 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 455 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —).

- 2) Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 455

von km 7,545 alt (bei km 0,075 der K 179 neu)
bis km 7,625 alt (bei km 0,003 der K 179) = 0,080 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG). Sie wird zusammen mit der neugebauten Anschlußstrecke der Kreisstraße 179

von km 0,075 neu (bei km 7,545 der B 455 alt)
bis km 0,108 neu (bei km 7,540 der B 455 neu)

= 0,033 km

als Teilstrecke der Kreisstraße 179 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 1 und 3 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf den Wetteraukreis über (§ 41 Abs. 2 HStrG).

- 3) Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 455

von km 7,454 alt (bei km 7,454 der B 455 neu)
bis km 7,545 alt (bei km 0,075 der K 179 neu)

= 0,091 km

und

von km 7,625 alt (bei km 0,003 der K 179)
bis km 8,457 alt = 0,832 km

haben die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Gemeinde gemäß § 5 FStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Wölfersheim über (§ 43 HStrG).

- 4) Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 455

von km 8,457 alt
bis km 8,610 alt (bei km 8,558 der B 455 neu) = 0,153 km

ist für den Verkehr entbehrlich geworden und gilt durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 20. 12. 1978

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik

IV a 2 — 63 a 30

St.Anz. 3/1979 S. 120

75

Abstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 191 in der Gemarkung Mühlheim am Main, Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt

Nach Verkehrsübergabe der Neubaustrecke im Zuge der Kreisstraße 191 haben die in der Gemarkung der Stadt Mühlheim am Main im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegenen alten Teilstrecken der Kreisstraße 191

von km 0,880 alt (bei km 0,858 der K 191 neu)
bis km 2,149 alt (am Bahnübergang) = 1,269 km

von km 2,160 alt (am Bahnübergang)
bis km 2,163 alt (an der südlichen Richtungsfahrbahn der B 43) = 0,003 km

und

von km 2,169 alt (an der südlichen Richtungsfahrbahn der B 43)

bis km 2,452 alt (bei km 8,585 der nördlichen Richtungsfahrbahn der B 43) = 0,283 km

die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Mühlheim am Main über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, gesetzlich vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 21. 12. 1978

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 3/1979 S. 121

76

Widmung von Neubaustrecken im Zuge der Landesstraße 3053 sowie Abstufung von Teilstrecken der Landesstraße 3053 und der Kreisstraße 825 in der Gemarkung Hermannstein der Stadt Lahn, Regierungsbezirk Darmstadt

1) Die im Zuge der Landesstraße 3053 in der Gemarkung Hermannstein der Stadt Lahn im Regierungsbezirk Darmstadt neugebauten Strecken

von km 0,007 neu (bei km 3,456 der B 277)
bis km 0,182 neu (bei km 0,565 der L 3053 alt) = 0,175 km

und

von km 0,189 neu (bei km 0,558 der L 3053 alt)
bis km 0,364 neu (bei km 0,164 der L 3053 alt) = 0,175 km

einschließlich der weiteren Anschlußarme an der Bundesstraße 277

werden mit Wirkung vom 1. Januar 1979 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3053 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2) Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3053

von km 0,003 alt (bei km 2,881 der B 277)
bis km 0,558 alt (bei km 0,189 der L 3053 neu) = 0,555 km,

von km 0,565 alt (bei km 0,182 der L 3053 neu)
bis km 0,609 alt (= km 0,000 der L 3053 alt)

und

von km 0,000 alt (= km 0,609 der L 3053 alt)
bis km 0,164 alt (bei km 0,364 der L 3053 alt)

= 0,044 km

= 0,164 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Stadt gemäß § 41 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Lahn über.

3) Die bisherige Kreisstraße 825

von km 0,003 alt (bei km 3,740 der B 277)
bis km 0,487 alt (bei km 0,000/0,609 der L 3053 alt)

= 0,484 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage bei dem Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 28. 12. 1978

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 3/1979 S. 121

77

Widmung von Neubaustrecken, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraßen 277 und 253 in der Gemarkung Dillenburg, Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt

1) Die im Zuge der Bundesstraße 277 in der Gemarkung der Stadt Dillenburg im Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecke

von km 0,320 neu (bei km 0,225 der B 277)
bis km 1,232 neu (bei km 1,222 der B 277 alt)

= 0,912 km

erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1979 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 277 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —).

2) Die im Zuge der Bundesstraße 253 neugebaute Strecke

von km 0,043 neu (an der B 277 neu)
bis km 1,147 neu (bei km 1,274 der B 253 alt)

= 1,104 km

einschließlich der weiteren Verbindungsarme an der Einmündung in die neue Bundesstraße 277

erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1979 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 253 (§ 2 Abs. 1 FStrG).

3) Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 277

von km 0,344 alt (an der südl. Richtungsfahrbahn der B 277)
bis km 0,379 alt (bei km 0,003 der K 39)

= 0,035 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG). Sie wird als Teilstrecke der Kreisstraße 39 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf den Lahn-Dill-Kreis über (§ 41 Abs. 2 HStrG).

- 4) Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 277
 von km 0,379 alt (bei km 0,003 der K 39)
 bis km 0,435 alt (= km 0,355 alt) = 0,056 km,
 von km 0,355 alt (= km 0,435 alt)
 bis km 1,015 alt (= km 1,029 alt) = 0,660 km
 und
 von km 1,029 alt (= km 1,015 alt)
 bis km 1,042 alt = 0,013 km

zusammen 0,729 km

- sowie die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 253
 von km 0,453 alt (an der nördl. Richtungs-
 fahrbahn der B 277)
 bis km 0,528 alt (am Bahnübergang) = 0,075 km,
 von km 0,561 alt (am Bahnübergang)
 bis km 1,219 alt (am Bahnübergang) = 0,658 km
 und
 von km 1,229 alt am Bahnübergang
 bis km 1,274 alt (bei km 1,147
 der B 253 neu) = 0,045 km

haben die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Stadt gemäß § 5 FStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Dillenburg über (§ 43 HStrG).

- 5) Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 277
 von km 1,042 alt
 bis km 1,222 alt (bei km 1,232 der B 277 neu) = 0,180 km

ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und gilt durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6 a FStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage bei dem Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 28. 12. 1978

**Der Hessische Minister
 für Wirtschaft und Technik**
 IV a 2 — 63 a 30

St.Anz. 3/1979 S. 121

78

Abfindung bei Dienstreisen von längerer Dauer mit täglicher Rückkehr an den Wohn-/Dienstort

Bezug: Mein Erlaß vom 22. September 1972 (StAnz. 1973 S. 1279)

Erstreckt sich die dienstliche Tätigkeit an einem auswärtigen Geschäftsort über einen längeren Zeitraum und kehrt der Dienstreisende täglich an seinen Wohn- oder Dienstort zurück, so entstehen in der Regel geringere Aufwendungen als bei normalen Dienstreisen. Die mit dem Bezugserlaß getroffene Regelung bedarf der Neufassung, nach der ich ab 1. Januar 1979 zu verfahren bitte.

1. Bei einem Dienstgeschäft von längerer Dauer an demselben auswärtigen Geschäftsort mit täglicher Rückkehr an den Wohn- oder Dienstort wird für die ersten sieben Tage Tagegeld nach § 9 Abs. 3 HRKG gewährt.
2. Für die folgenden Tage erhält der Dienstreisende Aufwandsvergütung nach § 17 HRKG. Diese beträgt bei einer täglichen Abwesenheit von der Wohnung oder Dienststelle

von mehr als 6 bis 12 Stunden = 30 v.H.

von mehr als 12 Stunden = 60 v.H.

des nach der Reisekostenstufe zustehenden Satzes des Trennungstagegeldes.

3. Dauert das Dienstgeschäft ohne Unterbrechung länger als zwanzig Arbeitstage, so verlängert sich die Frist zum Bezuge des Tagegeldes nach § 9 Abs. 3 HRKG (Nr. 1) um die Hälfte der Gesamtzahl der über sieben Tage hinausgehenden Tage.
4. Verlängert sich die Frist (Nr. 3) um eine ungerade Zahl von Tagen, so wird für den letzten (ungeraden) Tag Aufwandsvergütung (Nr. 2) gezahlt.
5. Wird ein auswärtiges Dienstgeschäft länger als fünf Arbeitstage unterbrochen, so gilt die Dienstreise mit der Unterbrechung als beendet. Die Wiederaufnahme des auswärtigen Dienstgeschäftes nach einer Unterbrechung von mehr als fünf Arbeitstagen gilt als neue Dienstreise.

Der Bezugserlaß wird aufgehoben. Der Hauptpersonalrat wurde gemäß § 57 a HPVG beteiligt.

Wiesbaden, 19. 12. 1978

**Der Hessische Minister
 für Wirtschaft und Technik**

I c 3 — 13 b — 02 — 19

St.Anz. 3/1979 S. 122

79

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Grundausbildungsprogramm für in Hessen im Krankentransport- und Rettungsdienst tätige Sanitäter;

hier: Ablösung durch neues Programm

Bezug: Meine Erlasse vom 22. Juli 1972 (StAnz. S. 1465), vom 23. Juli 1973 (StAnz. S. 1515)

Anstelle des „Grundausbildungsprogrammes für in Hessen im Krankentransport- und Rettungsdienst tätige Sanitäter“ werde ich ab 1979 ein neues 530 Ausbildungsstunden umfassendes „Mindestausbildungsprogramm für das im Rettungsdienst tätige Personal“ veranstalten, das nach Abstimmung mit den Sanitätsorganisationen im Staatsanzeiger veröffentlicht werden wird.

Sanitäter, die ihre Ausbildung im Rahmen des „Grundausbildungsprogrammes für in Hessen im Krankentransport- und Rettungsdienst tätige Sanitäter“ begonnen haben, erhalten Gelegenheit, diese unter den bisherigen Bedingungen bis spätestens zum 30. 6. 1980 mit der Prüfung gemäß meinem Erlaß vom 23. Juli 1973 abzuschließen. Die entsprechenden Kurs- und Prüfungstermine für diesen Personenkreis werde ich den Landesverbänden des Deutschen Roten Kreuzes, Arbeiter-Samariter-Bundes, Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe und Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft in Hessen jeweils rechtzeitig bekanntgeben.

Wiesbaden, 15. 12. 1978

Der Hessische Sozialminister
 StS — III C 4 — 18c 12-81-01

St.Anz. 3/1979 S. 122

80

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Neubildung der Hessischen Landesregierung;

hier: Aufgabenbereich und Umbenennung des seitherigen Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

Mit der Neubildung der Hessischen Landesregierung ist das bisherige Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt in

Hessisches Ministerium
für

Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
(HMLULF)

umbenannt worden.

Postanschrift: Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
Hölderlinstraße 1—3
6200 Wiesbaden
Telefon 0 61 21 / 81 71.

Mein Erlaß vom 16. Dezember 1970 (StAnz. 1971 S. 64) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 20. 12. 1978 **Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt
Landwirtschaft und Forsten**
I A 1 — 7 b 02 — 185/79
StAnz. 3/1979 S. 123

81

Vollzug des Lebensmittelgesetzes;

hier: Übertragung der Lebensmittelüberwachung nach Weisung gemäß § 2 Abs. 2 HAG/LMG

Bezug: Erlasse vom 21. 2. 1968 (StAnz. S. 471),
24. 3. 1969 (StAnz. S. 692),
7. 12. 1971 (StAnz. 1972 S. 18),
9. 1. 1974 (StAnz. S. 224),
3. 11. 1975 (StAnz. S. 2168)

Die im Bezug genannten Erlasse sind durch Artikel 4 § 2 des Eingliederungsgesetzes vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319) gegenstandslos geworden und werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 12. 12. 1978 **Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
IV A 4 — 20a 04/03 — 4492/78
StAnz. 3/1979 S. 123

82

Haushaltsplan der Hessischen Tierseuchenkasse für die Rechnungsjahre 1979 und 1980

Der nächstehende Vorstandsbeschuß der Hessischen Tierseuchenkasse vom 8. November 1978 wird gemäß § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 23. Juni 1978 (GVBl. I S. 401) genehmigt:

„Beschuß über die Feststellung des Haushaltsplanes der Hessischen Tierseuchenkasse für die Jahre 1979 und 1980.

1. Der diesem Beschuß als Anlage beigefügte Haushaltsplan (Gesamtplan) für das Rechnungsjahr 1979 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 11 254 100,00 DM festgestellt.
2. Der diesem Beschuß als Anlage beigefügte Haushaltsplan (Gesamtplan) für das Rechnungsjahr 1980 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 11 233 100,00 DM festgestellt.“

Wiesbaden, 14. 12. 1978 **Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
IV A 1 — 19 a 28/11 — 1944/78
StAnz. 3/1979 S. 123

83

Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest;

hier: Virusnachweis oder -ausschuß

Bezug: Erlaß vom 18. September 1968 (StAnz. S. 1574)

Seit dem ersten Auftreten der afrikanischen Schweinepest vor etwa 20 Jahren auf dem Europäischen Kontinent besteht bei dem von Jahr zu Jahr ansteigenden Personen- und Tierverkehr eine ständige und überaus ernste Bedrohung der deutschen Schweinebestände. Zur Abwehr dieser Gefahr sind strenge Einfuhrregelungen getroffen worden, die sich bis heute bewährt haben.

Neuerdings besteht zwischen den klinischen Symptomen der klassischen europäischen Schweinepest (ESP) und der afrikanischen Schweinepest (ASP) eine augenscheinliche Identität. Eine sichere klinische Unterscheidung erscheint daher nicht mehr in allen Fällen möglich. Da nicht absehbar ist, ob im Falle des Einschleppens der ASP in das Bundesgebiet die Seuche in hochakuter, klinisch erkennbarer oder in einer der ESP ähnlichen Form auftritt, ist es notwendig, entsprechende Vorkehrungen für eine sichere Diagnose zu treffen. Auch die ESP hat in ihrer Verlaufsform gewisse Wandlungen erfahren. Bei Fällen von Schweinepest oder Schweinepestverdacht ist daher künftig wie folgt zu verfahren:

1. Das Staatliche Veterinäramt hat beim Auftreten der Seuche oder beim Seuchenverdacht zu prüfen, ob sich besondere Verdachtsmomente für das Vorliegen der ASP ergeben. Sollte Verdacht bestehen, daß die ASP vorliegt, sind der zuständige Regierungspräsident und ich sofort fernmündlich zu unterrichten.
2. Sprechen in einem Bestand die klinischen Befunde für Schweinepest oder Schweinepestverdacht und ist nach der Epidemiologie auch mit der Möglichkeit des Verdachts der ASP zu rechnen, sind sofort die Maßnahmen gemäß § 1 Nr. 2, 3 und 5 bis 7 der Verordnung zum Schutze gegen die afrikanische Schweinepest vom 4. August 1964 (BGBl. I S. 622) einzuleiten. Moribunde Schweine und zwei bis drei weitere Tiere, die die deutlichsten klinischen Erscheinungen zeigen, sind aus diagnostischen Zwecken zu töten.
3. In allen diesen Fällen ist stets das zuständige Staatliche Veterinäruntersuchungsamt in die Diagnosestellung einzuschalten. Dabei ist in einem ausführlichen Vorbericht, der die üblichen Angaben über die Bestandsgröße, die Entwicklung des Krankheitsgeschehens im Bestande und die Vorgänge der letzten Monate bei den Muttertieren und Ferkeln enthält, auch über folgende besondere Tatbestände auszusagen:
 - a) Falls Muttertiere abortiert haben, ist anzugeben, zu welchem Zeitpunkt nach dem Decken der Abort eintrat;
 - b) Umrauschen, Metritiden, Totgeburten, Ferkelsterblichkeit;
 - c) Wurfgröße bei Ferkelsterblichkeit;
 - d) Zu- und Verkauf von Muttertieren und Ferkeln.
 Die Angaben über das Ergebnis der Ermittlungen sollen möglichst einen Zeitraum von 5 Monaten umfassen.
4. Zerlegungen verdächtiger Tiere sind unverzüglich in der nächstgelegenen Tierkörperbeseitigungsanstalt unter ganz besonderen Vorsichtsmaßnahmen und Hinzuziehung des Veterinäruntersuchungsamtes durchzuführen, soweit die Sektion nicht in den Veterinäruntersuchungsämtern unmittelbar vorgenommen werden kann. Auch beim Transport sind entsprechende außerordentliche Maßnahmen zu treffen, um eine Seuchenverbreitung zu vermeiden. Das Veterinäruntersuchungsamt holt das Untersuchungsmaterial mit dem Dienstwagen in besonderen Behältnissen ab. Soweit es seuchenhygienisch durchführbar und zur schnelleren Diagnosestellung zweckmäßig ist, können zum Transport auch die landeseigenen Kraftfahrzeuge der Veterinärämter eingesetzt werden. Im übrigen haben Einsendungen an das Veterinäruntersuchungsamt zu unterbleiben.
5. Das Veterinäruntersuchungsamt hat bei der diagnostischen Untersuchung folgende Verfahren anzuwenden: Nachweis des Virus-Antigens der ESP mittels
 - a) der Fluoreszenz-Serologie und/oder
 - b) der Gewebekultur sowie die histopathologische Untersuchung des Gehirns und die bakteriologische Untersuchung.
6. Ist mit Hilfe der Verfahren nach Nr. 5 eine sichere Abklärung nicht zu erzielen, muß unverzüglich folgendes Material an die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere (BFA) in Tübingen eingesandt werden:
 - a) ein bis zwei walnußgroße Stücke Milz oder
 - b) Lymphknoten und 3 bis 5 ml Blut.
 Das Material ist entweder tiefgefroren in Thermosbehältern oder Milz und Lymphknoten in physiologischer Kochsalzlösung mit Antibioticazusatz (1000 Einheiten Pe-

nicillin pro 1 ml und ca. 0,1 mg Streptomycin pro 1 ml) zu verpacken.

Dieses „kritische Untersuchungsmaterial“ ist ohne jede weitere Verzögerung, d. h. ohne weitere differentialdiagnostische Untersuchung wie z. B. den Hämasorptionstest, schnellstens der BFA zuzuleiten.

7. Der Begleitbericht an die BFA hat die Befunde, die zum Verdacht Schweinepest führten, insbesondere die pathologisch-anatomischen, histologischen und bakteriologischen sowie vorhandene Daten über das Blutbild und Ergebnisse der Immunofluoreszenz und der Gewebekultur zu enthalten. Außerdem sind die Angaben nach Nr. 3 vollständig beizufügen.
8. Soweit außerhalb der vorstehenden Vorschrift eine Verzögerung in der Weiterleitung des „kritischen Materials“ an die BFA ausgeschlossen ist, bin ich damit einverstanden, wenn auch im Veterinäruntersuchungsamt ein Hämasorptionstest zur Abklärung der ESP von der ASP durchgeführt wird. Ich weise jedoch darauf hin, daß bestimmte „relativ avirulente“ Stämme des ASP-Virus im Hämasorptionstest zur schlecht oder überhaupt nicht nachweisbar sind.
9. Dieser Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.
10. Der Erlass vom 18. September 1968 (StAnz. S. 1574) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 21. 12. 1978

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt
Landwirtschaft und Forsten**
IVA3 — 19b 26/43 — 3207/78
StAnz. 3/1979 S. 123

84

Einführung allgemeiner Regeln der Baukunst, der Technik und der Wasserwirtschaft gemäß § 43 Hessisches Wassergesetz (HWG);

hier: Richtlinie für die Gestaltung und Nutzung von Baggerseen

Bezug: Erlasse vom 4. Februar 1977 (StAnz. S. 524), vom 10. November 1975 (StAnz. 1976 S. 31)

Mit Erlass vom 4. Februar 1977 wurde geregelt, daß u. a. auch die vom KWK — DVWW herausgegebenen Richtlinien, Merk- und Arbeitsblätter als allgemein anerkannte Regeln der Baukunst, der Technik und der Wasserwirtschaft gemäß § 43 Hessisches Wassergesetz (HWG) gelten und zu beachten sind. Dies trifft somit auch für die nunmehr als KWK-DVWW-Regel zur Wasserwirtschaft erschienene „Richtlinie für die Gestaltung und Nutzung von Baggerseen“ — Heft 108 — zu. Sie gilt mit der Veröffentlichung als in Hessen anerkannt.

Wenngleich eine besondere Einführung nicht mehr vorgeschrieben ist, so fordert die Tatsache, daß zum gleichen Thema bereits eine von der Hessischen Landesanstalt für Umwelt erarbeitete Richtlinie eingeführt ist, eine Abgrenzung.

Die neu erschienene „Richtlinie für die Gestaltung und Nutzung von Baggerseen“ findet Anwendung vorwiegend in den Fällen, wo durch Abgrabung von Sand und Kies im Grundwasserbereich Baggerseen entstehen und zurückbleiben. Sie kann sinngemäß angewandt werden bei Seen mit Verbindung zu einem Fließgewässer und bei Seen als Folge einer Abgrabung von Mineralien (Braunkohle, Kalkstein o. ä.) und bei Abgrabungen im Grundwasserbereich, die später auf ihrer gesamten Fläche bis zu einer für das Grundwasser unschädlichen Höhe über dem Grundwasserspiegel wieder mit bodeneigenen oder sonstigen inerten Material verfüllt werden.

Die neue Richtlinie aus dem KWK-DVWW-Regelwerk ersetzt insofern die mit Erlass vom 10. November 1975 (StAnz. 1976 S. 31) eingeführte Richtlinie 1 „Rekultivierung von Erd- und Gesteinsaufschlüssen“. Die Richtlinie 1 gilt nur in den Teilen weiter, die in der „Richtlinie für die Gestaltung und Nutzung von Baggerseen“ nicht behandelt werden, im wesentlichen also für die Rekultivierung von Steinbrüchen.

Wiesbaden, 18. 12. 1978

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt
Landwirtschaft und Forsten**
VB4 — 79a 12.03 — 491/78
StAnz. 3/1979 S. 124

85

Tierseuchenbeiträge 1979

Der nachstehende Vorstandsbeschuß der Hessischen Tierseuchenkasse vom 8. November 1978 wird gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 23. Juni 1978 (GVBl. I S. 401) genehmigt.

Der Vorstand beschließt:

Auf Grund der §§ 4 und 13 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 23. Juni 1978 (GVBl. I S. 401) werden die von den Besitzern beitragspflichtiger Tiere für das Jahr 1979 zu entrichtenden Beiträge an die Hessische Tierseuchenkasse wie folgt festgesetzt:

Einhufner

- | | |
|---|-----------------|
| a) Ponys, Kleinpferde (bis zu 148 cm Stockmaß) sowie Maultiere, Maulesel und Esel je Tier 0,50 DM | |
| 1. bis 149. Tier, jedoch Mindestbeitrag je Bestand 3,00 DM | |
| für jedes weitere Tier | je Tier 1,00 DM |
| b) alle anderen Pferde | |
| 1. bis 149. Tier, jedoch Mindestbeitrag je Bestand 3,00 DM | je Tier 1,00 DM |
| für jedes weitere Tier | je Tier 2,00 DM |

Rinder jeden Alters

- | | |
|--|------------------------------------|
| 1. bis 199. Tier, für jedes weitere Tier | je Tier 5,00 DM
je Tier 6,00 DM |
|--|------------------------------------|

Schafe jeden Alters

- | | |
|---|-----------------|
| 1. bis 1499. Tier, jedoch Mindestbeitrag je Bestand 3,00 DM | je Tier 0,65 DM |
| für jedes weitere Tier | je Tier 0,70 DM |

Schweine

- | | |
|---|------------------------------------|
| a) Ferkel bis zu 20 kg Lebendgewicht | |
| 1. bis 199. Tier | je Tier 0,50 DM |
| 200. bis 599. Tier, für jedes weitere Tier, | je Tier 0,70 DM
je Tier 1,00 DM |
| b) alle anderen Schweine | |
| 1. bis 199. Tier | je Tier 1,50 DM |
| 200. bis 599. Tier | je Tier 3,00 DM |
| für jedes weitere Tier | je Tier 4,00 DM |

Keine Beiträge sind zu entrichten für Tiere, die dem Bund, dem Lande Hessen oder einem anderen Lande gehören, und für die am Zähltag in Vieh-, Schlachthöfen, einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser, sowie sonstigen Schlachtstätten aufgestellten Schlachttiere.

Für Ziegen, Hühner und Bienenvölker werden Beiträge nicht erhoben.

Für die Berechnung und Erhebung der Tierseuchenbeiträge ist der bei der amtlichen Viehzählung am 1. 12. 1978 festgestellte Bestand an beitragspflichtigen Tieren einschließlich der am Zähltag vorübergehend abwesenden Tiere maßgebend.

Bestand im Sinne dieses Beschlusses sind alle Tiere einer Art, die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam versorgt werden, auch wenn sie anderen Eigentümern gehören.

Tierbesitzer, für die nach diesem Beschuß die Beitragspflicht zur Tierseuchenkasse besteht, sind verpflichtet, die Zahl der am Tage der allgemeinen Viehzählung (1. 12. 1978) von ihnen gehaltenen beitragspflichtigen Tiere zwecks Festsetzung der Tierseuchenbeiträge bei der zuständigen Gemeinde bis zum 15. 2. 1979 anzugeben, wenn ihre Tiere irrtümlicherweise bei der amtlichen Viehzählung nicht erfaßt worden sind. Versäumt der Besitzer beitragspflichtiger Tiere diese Meldung, so kann dies gemäß § 69 Abs. 3 des Viehseuchengesetzes dazu führen, daß der Anspruch auf eine Leistung der Tierseuchenkasse entfällt.

Die Beiträge werden am 15. 3. 1979 fällig. Die Erhebung erfolgt durch die Gemeinden.

Wiesbaden, 18. 12. 1978

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
IVA1 — 19a 28/01 — 1934/78
StAnz. 3/1979 S. 124

86

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**Regierungspräsident Kassel**

bei der Schutzpolizei

ernannt:

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Gerhard Brink, PSt Fulda, Alfons Hoff, PSt Hilders (beide 6. 10. 1978);

zu **Polizeikommissaren** Polizeihauptmeister (BaL) Ernst Göbel, PSt Bad Wildungen (21. 11. 1978), Polizeiobermeister (BaL) Bodo Chrostek, PD Fulda (5. 12. 1978);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Eduard Gröbke, PSt Fritzlar (5. 10. 1978), Horst Möller, PAST Bad Hersfeld, Werner Kellner, PK Bad Hersfeld, Roland Franke, PK Eschwege, Bernd Becker, Helmut Kolbe, beide PSt Biedenkopf, Dieter Schellhase, PSt Sontra, Dieter Manthey, Bodo Walker, beide PK Korbach, Volkmar Caspar, PSt Frankenberg, Heinrich Glänzer, PSt Schwalmstadt (sämtlich 6. 10. 1978), Dieter Mathes, PD Fulda (19. 10. 1978);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Horst Gerhold, PSt Fritzlar (5. 10. 1978), Werner Schmidt, PAST Bad Hersfeld, Dieter Buch, Wolfgang Ebbert, Walter Hesse, sämtlich PSt Stadtallendorf, Dieter Nöding, PK Bad Hersfeld, Udo Schaffer, PSt Rotenburg, Werner Hübner, PSt Arolsen, Dieter Möhring, Martin Bohn, beide PSt Hilders, Bernd Dombrowski, PSt Fulda, Eckhardt Gissingner, PK Eschwege (sämtlich 6. 10. 1978), Ingo Luckhardt, PK Homberg (12. 10. 1978), die Polizeimeister (BaP) Wilfried Hofmann, PSt Cölbe, Manfred Naumann, PSt Frankenberg (beide 6. 10. 1978);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeikommissar (BaP) Hans-Ulrich Engelhardt, PSt Bad Wildungen (21. 8. 1978), die Polizeiobermeister (BaP) Egon Weniger, PK Homberg (22. 7. 1978), Hartmut Geißer, PSt Frankenberg (30. 7. 1978); die Polizeimeister (BaP) Günter Fleck, PSt Marburg (20. 7. 1978), Josef Goldbach, PSt Fulda (16. 8. 1978), Hartmut Herbig, PSt Hessisch Lichtenau (3. 9. 1978), Karl-Heinz Fuhrmann, PK Bad Hersfeld (9. 10. 1978), Helmut Trieschmann (2. 10. 1978), Helmut Dietrich, beide PSt Marburg (3. 10. 1978), Hans-Jürgen Jäger, PSt Fulda (2. 12. 1978);

in den Ruhestand getreten:

die Polizeioberkommissare Michael Wurm, PD Marburg (1. 11. 1978), Karl Kunze, PSt Biedenkopf (1. 12. 1978); die Polizeihauptmeister Hans Becker, PAST Kassel, Georg Heuser, PSt Marburg, Joseph König, PD Fulda (sämtlich 1. 9. 1978), Erhard Pfeiffer, PSt Fritzlar (1. 10. 1978), Ludwig Gram, PSt Hilders (1. 12. 1978);

in den Ruhestand versetzt:

die Polizeihauptmeister Hans Friedrich, PSt Hessisch Lichtenau (1. 7. 1978), Werner Heder, PSt Frankenberg (1. 11. 1978), Polizeiobermeister Detlef Dahms, PSt Melsungen (1. 8. 1978);

entlassen:

Polizeiobermeister Lothar Henke, PSt Marburg (1. 10. 1978) gem. § 41 HBG;

verstorben:

Polizeihauptmeister Heinrich Isenberg, PSt Arolsen (11. 7. 1978).

Kassel, 13. 12. 1978

Der Regierungspräsident

I/3 S — 8 b 24 01

StAnz. 3/1979 S. 125

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik**Ministerium**

ernannt:

zu **Ministerialräten** die Regierungsdirektoren (BaL) Klaus Appel, Hellmut Bartel, Dipl.-Volksw. Henry Nitz (sämtlich 30. 10. 1978);

zum **Regierungsdirektor** Regierungsobererrat (BaL) Dr. Dierk Molter (30. 10. 1978);

zu **Regierungsobererräten z. A. (BaP)** Verw.-Angest. Dipl.-Phys. Dr. Manfred Durm, Verw.-Angest. Dipl.-Kfm. Jochen Heller (beide 30. 10. 1978);

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Dipl.-Kfm. Hans Dieter Degen (30. 10. 1978);

zum **Baurat z. A. (BaP)** Techn. Angest. Dipl.-Ing. Guntram Finke (1. 12. 1978);

zu **Amtsräten** die Amtmänner (BaL) Hermann Kirchner, Peter Senf (beide 28. 10. 1978);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Klaus Hottmann (28. 10. 1978);

zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaL) Petra Helmsorig (1. 10. 1978);

zum **Obersekretär** Sekretär (BaL) Karl-Heinz Petry (31. 10. 1978);

in den Ruhestand versetzt:

Regierungsdirektor Aloys Juppe (1. 11. 1978) gem. § 51 Abs. 3 HBG.

Wiesbaden, 20. 12. 1978

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

I c 3 — 7 o 16 — 07

StAnz. 3/1979 S. 125

87

DARMSTADT

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der am 15. November 1977 von dem Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main für Polizeimeister Bernd Giebel ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 05-1099 ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 21. 12. 1978

Der Regierungspräsident

III 2/63 — 7 d 14

StAnz. 3/1979 S. 125

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 21. 12. 1978

Der Regierungspräsident

III 2/63 — 7 d 14

StAnz. 3/1979 S. 125

88

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der am 13. Oktober 1978 von dem Polizeipräsidenten in Offenbach am Main für Kriminaloberkommissar Werner Ganz ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 18-034 ist in Verlust geraten.

Kassel, 14. 12. 1978

Der Regierungspräsident

I/3 S — 7 d 14

StAnz. 3/1979 S. 125

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der am 1. April 1977 vom Polizeipräsidenten in Kassel für Polizeimeister Hans-Joachim Schabacker ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 09-444 ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

BUCHBESPRECHUNGEN

Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Kommentar von Dr. F. Luber, Landessozialgerichtsrat a. D., 77. Ergänzungslieferung, 36.— DM, Gesamtwerk 83,50 DM zuzügl. 8,50 DM für Ordner Bd. 8. Verlag R. S. Schulz, Percha am Starnberger See, und Kemptenhausen am Starnberger See.

Die 77. Ergänzungslieferung zum Kommentar von Luber bringt das Landesrecht von Bayern, Hessen und Niedersachsen im Anhang A II (Landesrecht) auf den neuesten Stand. In weiteren Ergänzungslieferungen soll das Landesrecht der anderen Länder überarbeitet werden.

Gleichzeitig enthält die 77. Ergänzungslieferung einen weiteren Ordner, so daß das Gesamtwerk nunmehr auf acht Bände aufzuteilen ist. Dies ist im Interesse der Benutzer sehr zu begrüßen. Unverständlich ist jedoch, daß die Aufteilung der Gesamtmaterie auf die einzelnen Ordner so ungleichmäßig erfolgt, daß z. B. die Ordner Nr. 3, 4 und 8 schon wieder nahezu voll sind, während in den anderen Ordnern noch überreichlich Platz vorhanden ist.

Im übrigen würde sich wahrscheinlich eine weitere Vermehrung der Ordner vermeiden lassen, wenn man einmal daran ginge, die überholten und längst außer Kraft befindlichen, nur noch für Historiker interessanten Erlasse, z. B. des Hess. und Niedersächs. Sozialministers aus den Jahren 1962 ff. betreffend die Regelsätze, die Wehlnachtsbeihilfen, die Hausbrandbeihilfen, die Alternenholungsbeihilfen, den Beitragsnachlaß in der Kraftverkehrsversicherung usw. herauszunehmen und nur die heute noch gültigen Regelungen zu belassen.

Das Werk befindet sich jetzt auf dem Stand vom 1. 7. 1978.

Landrat a. D. Dr. Valentin Jost

Deutsche öffentlich-rechtliche Landesberichte zum X. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in Budapest 23.—28. August 1978. Herausgegeben von Kurt Madlener im Auftrag des Deutschen Nationalkomitees zur Vorbereitung des Kongresses. 1978, VII, 336 S., kart., 69.— DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Die deutschen ordentlichen Mitglieder der Internationalen Akademie für Rechtsvergleichung, deren Namen sich in dem hier zu besprechenden Buch auf S. VI in Fußnote 3 finden, haben ein Nationalkomitee gebildet, in dessen Auftrag sein Generalsekretär die deutschen Landesberichte aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts mit dem vorliegenden Buch veröffentlicht hat, die dem X. Internationalen Kongreß der genannten Akademie erstattet worden sind. Der Kongreß fand vom 23. bis 28. 8. 1978 in Budapest statt. In einem Vorwort hat Madlener als Herausgeber Werdegang und Organisation der Akademie dargestellt. Anhangsweise sind die Fundstellen der deutschen Landesberichte zu Themen der anderen Sachgebiete genannt.

Von den hier abgedruckten zehn Berichten sind zwei in englischer Sprache abgefaßt. Sie werden von deutschen Zusammenfassungen begleitet. Den übrigen in deutscher Sprache veröffentlichten Aufsätzen sind Zusammenfassungen in französischer Sprache beigegeben.

Einleitend erörtert Rösser allgemein die rechtsvergleichende Methode im Bereich des öffentlichen Rechts. Einen materialreichen einführenden Bericht über die neue internationale Wirtschaftsordnung gibt Petersmann. Die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Rechtspflege in der Bundesrepublik Deutschland stellt Geiger dar. Der Arbeit sind statistische Angaben beigegeben. Eine allgemein gehaltene Formulierung Geigers (S. 60) könnte so verstanden werden, als halte er die Betriebsgerichtsbarkeit für verfassungswidrig. Recht ausführlich und um Abwegigkeit bemüht stellt Scholz den Status der Gewerkschaften im System der deutschen Arbeitsverfassung dar. Die Ansicht (S. 88 f.), die Frage, ob zum Gewerkschaftsbegriff auch der Wille und die Fähigkeit einer arbeitnehmerischen Organisation gehören, zur Erreichung ihrer Ziele Arbeitskämpfe durchzuführen, sei zu verneinen, beachtet zu wenig, daß sich BVerfGE 18, 18 nicht auf eine typische Gewerkschaft bezog (allgemein zur Präzisierung des Koalitionsbegriffs S. Herschel, AuR 1978 S. 321). An manchen Stellen hätte Scholz noch stärker betonen können, daß es abweichende Meinungen gibt. Zur Delegationstheorie des Tarifvertrags ist jetzt BVerfGE 44, 322 zu beachten.

Auf der Grundlage seiner Funktionentheorie (s. jetzt Achterberg, Die gegenwärtigen Probleme der Staatslehre, DÖV 1978 S. 668, 676) erörtert Achterberg sehr ausführlich die ständigen Ausschüsse der Parlamente. Dabei spricht er auch das von ihm anderswo (s. StAnz. 1975 S. 2142) behandelte rahmengebundene Mandat an.

Ein gedrängtes Bild des unantastbaren Bereiches der Privatsphäre liefert Kitz. Zu S. 239 Fußnote 43 sollte auf das abweichende Schulgebetsurteil des Staatsgerichtshofes für das Land Hessen (StAnz. 1965 S. 1394) hingewiesen werden.

Pakuscher befaßt sich mit der Begründung gerichtlicher Entscheidungen. Bei der Erörterung der Hilfserwägungen und obiter dicta (S. 257 f.) hätte auf die Kritik von Schlüter in dessen Monographie über die obiter dicta — insbesondere in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts — eingegangen werden sollen.

In den Bereich des allgemeinen Verwaltungsrechts führt Torsten Stein: „Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.“

Püttner beschäftigt sich eingehend mit dem Wettbewerb zwischen öffentlichen und privaten Unternehmen. Tragendes Grundprinzip der deutschen Wirtschaftsordnung sei die Marktwirtschaft mit einem klar überwiegenden Anteil privater Unternehmen (S. 296 f.). Daß der Anteil privater Unternehmen überwiegt, daß öffentliche Unternehmen verfassungsrechtlich zulässig und in begrenzter Zahl vorhanden seien, daß sie sich schließlich in das System der deutschen Wirtschaft einpassen, ist sicher richtig. Die These Püttners erscheint aber in einem anderen Licht, wenn man die (insbesondere europäische) Agrarmarktordeung betrachtet. Kann man da noch von Marktwirtschaft sprechen?

Angesichts der jüngsten Steuerdebatten sind die Ausführungen von Birk über Bodenbesteuerung und sonstige Bodenabgaben als Mittel

der Städtebaupolitik besonders aktuell. Birk äußert viel Kritik, z. B. gegen die Steuervorteile der gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften (S. 321), gegen die Überschneidungen und Gegenläufigkeiten im Steuerrecht (S. 322) und gegen einen Infrastrukturkostenbeitrag (S. 324).

Einige Berichte geben einen allgemeinen Überblick über jeweils einen wichtigen Problembereich des öffentlichen Rechts. Andere Berichte erörterten Probleme des öffentlichen Rechts ausführlicher und mit rechtspolitischen Hinweisen. Insgesamt stellt sich der Band als eine sehr interessante Sammlung von Berichten über Fragen des öffentlichen Rechts in der Bundesrepublik Deutschland dar.

Ministerialrat Dr. Karl-Friedrich Reuß

Frankfurter Kommentar zum Gesetz für Jugendwohlfahrt. Von Dr. Johannes M ü n d e r u. a., 1. Aufl. 1978, 428 S., 21.— DM, kart., Beltz Verlag, Weinheim/Basel.

Der Kommentar erscheint zu einer Zeit, da wieder einmal über eine Reform der Jugendhilfe diskutiert wird. Er ist deshalb besonders aufmerksam auf seine Aktualität und Verwendbarkeit in der Praxis zu prüfen. Das Ergebnis — um es vorweg zu sagen — befriedigt rundum. Der Kommentar greift insbesondere die in Rechtsprechung, Wissenschaft, Verwaltung und Jugendhilfepraxis hervorgetretenen Veränderungen auf. In ausführlicher Kommentierung (häufig in Vorbemerkungen zu den einzelnen Gesetzesabschnitten) findet eine Auseinandersetzung mit den zentralen Problemen des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) statt, so z. B.: Verhältnis Jugendhilfe — Elternrecht (Vorbem. 2 zu Abschn. 1); Wohl des Kindes — elterliche Gewalt (§ 3 Anm. 2); Subsidiaritätsprinzip (§ 5 Anm. 4); Situation des Pflegekinderwesens (Vorbem. zu Abschn. IV); Problematik der Begriffe „Gefährdung, Störung der Entwicklung, Verwahrlosung“ (Vorbem. 3 zu Abschn. VI). Daneben werden Probleme angesprochen, die sich über den Gesetzesrahmen hinaus in der Praxis entwickelt haben, so z. B. der Erziehungsbeistandschaft (Vorbem. §§ 55—61 Anm. 3) oder der Heimaufsicht (Vorbem. 2.3 zu Abschn. VII; § 78 Anm. 2.3, 3).

In diesen Punkten zeigt sich, wie vorteilhaft es ist, daß die Autoren aus verschiedenen Fachrichtungen kommen (Juristen, Verwaltungsfachleute, Sozialarbeiter, Sozialwissenschaftler) und interdisziplinäre Arbeit stattgefunden hat. Hier ist man allerdings manchmal zu Recht skeptisch, ob die Ausführungen auch juristisch fundiert sind.

Jedoch auch insofern überzeugt der Kommentar. Die Federführung des erfahrenen Juristen ist deutlich. Die Ausführungen sind rechtsdogmatisch klar und korrekt. Als Beispiele seien nur genannt: die Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts zum Familienbesitz (§ 1 Abs. 3 JWG (§ 1 Anm. 5); Anhörung des Jugendamtes durch das Vormundschaftsgericht (§ 48 a Anm. 4); Beurkundungstätigkeit des Jugendamtes (§ 49 Anm. 2—3); Verfahren bei der Zwangsvollstreckung aus Urkunden (§ 50 Anm. 2—3); Aufgabenbereich des Familiengerichts (§ 52a Anm. 1—3); Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Familiengerichts (§ 52a Anm. 4—7); Rechtsmittel bei Entscheidungen über freiwillige Erziehungshilfe (§ 63 Anm. 6); Verfahren und Rechtsmittel bei der vorläufigen Fürsorgeerziehung (§ 67 Anm. 2—10); die klare Kommentierung der Kostenvorschriften (z. B. § 81 Anm. 2—7). Außerdem enthält der Kommentar wertvolle Hinweise für rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten, so z. B. vertragliche Vereinbarung über Heimaufsicht mit einem selbstverwalteten Wohnkollektiv (§ 78 Anm. 2.3.2); über Grundrechte und Heimerziehung (Vorbem. §§ 62—77 Anm. 4); die Richtlinien der BAGLJA für vorläufige Maßnahmen (§ 11 Anm. 5); das Bayerische Heimdifferenzierungsprogramm (§ 72 Anm. 4). Bedenken ergeben sich allerdings, wenn die Beantwortung der Frage, ob Erziehungsbeistandschaft, freiwillige Erziehungshilfe oder Fürsorgeerziehung sinnvoll ist, vorrangig von sozialpädagogischen Überlegungen abhängig gemacht wird, ohne den starken Eingriffscharakter der Fürsorgeerziehung und damit die Notwendigkeit einer detaillierten juristischen Regelung zu betonen.

Insgesamt ist jedoch in jedem Fall eine gelungene Mischung aus juristisch fundiertem Kommentar und praxisbezogenem Handbuch zustande gekommen. Angesichts des recht niedrigen Preises und der nach dem letzten Stand der parlamentarischen Beratungen ungewissen Hoffnung auf ein neues Jugendhilfegesetz ist es ein Buch, dessen Anschaffung für jeden Sozialarbeiter, Verwaltungsfachmann und Juristen, der im Bereich der Jugendhilfe arbeitet, sinnvoll ist.

Kanzler einer Fachhochschule Dr. Hans G ä d e k e

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1979

MONTAG, 15. JANUAR 1979

Nr. 3

Gerichtsangelegenheiten

109

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 1, ausgestellt am 8. 10. 1975 auf den Landrat des Main-Kinzig-Kreises, Hans Rüger, geboren am 2. 12. 1925 in Hilmes Kreis Hersfeld, wohnhaft, Am Eselspfad 17, 6464 Linsengericht 1, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

6450 Hanau, 28. 12. 1978

Der Kreisausschuß
des Main-Kinzig-Kreises
Im Auftrag:
gez. Weber

Veröffentlichungen

110

Erlaubniserteilung

E 371.2 — 14: Herrn Gerhard Heim, geb. am 11. 4. 1951, wohnhaft in Linsengericht, habe ich heute die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, mit Ausnahme des Gebiets der gesetzlichen Sozialversicherung, erteilt.

Ort des Geschäftssitzes ist Linsengericht.

6450 Hanau, 28. 12. 1978

Der Präsident des Landgerichts

Güterrechtsregister

111

GR 439 — Neueintragung — 3. 1. 1979: Die Eheleute Theodor Ferdinand Gammeler, Am Ringofen 2, Alsfeld, und Danae Hildegard Annemarie geb. Heldger, haben durch Vertrag vom 5. Juli 1978 Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6320 Alsfeld, 3. 1. 1979

Amtsgericht

112

Neueintragungen

GR 846 — 15. 12. 1978: Eheleute Starkstromelektriker Sigfried Alt und Claudia Alt geb. Mayer, Lahn-Garbenheim.

Durch notariellen Vertrag des Notars Karlheinz Wörner in Lahn-Wetzlar vom 5. 7. 1978 — Urkundenrolle Nr. W 282/78 — ist Gütertrennung vereinbart.

GR 847 — 19. 12. 1978: Eheleute Inggrad Harald Neusser und Regina Neusser geb. Engel, Solms-Niederbiehl.

Durch notariellen Vertrag des Notars Karlheinz Wörner in Lahn-Wetzlar vom 3. 1. 1978 — Urkundenrolle Nr. W 2/78 — ist Gütertrennung vereinbart.

GR 848 — 21. 12. 1978: Eheleute Dieter Götz und Ulrike Götz geb. Simon, Solms-Oberndorf.

Durch notariellen Vertrag des Notars Klaus Gennrich in Lahn-Wetzlar vom 10. 11. 1978 — Urkundenrolle Nr. 836/78 — ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Lahn-Wetzlar, 3. 1. 1979 Amtsgericht

113

GR 576 — Neueintragung — 3. 1. 1979: Volkmar Kurt Walter Wruck, Bauingenieur, geb. am 30. 9. 1940, und Dorothee Annette Metz-Wruck, Lehrerin, geb. am 11. 9. 1947, beide Feldbergstraße 8 in Limburg a. d. Lahn.

Durch notariellen Vertrag vom 16. September 1978 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 3. 1. 1979

Amtsgericht

114

GR 577 — Neueintragung — 3. 1. 1979: Fritz Pfeiffer, geb. am 14. 11. 1946, und Rita geb. Bornhold, geb. am 1. 9. 1950, beide wohnhaft Langgasse 13 in Hünfelden-Neesbach.

Durch notariellen Vertrag am 21. November 1978 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

Limburg a. d. Lahn, 3. 1. 1979

Amtsgericht

115

GR 387 — Neueintragung — 21. 12. 1978: Eheleute Görtz Hans-Peter Rudolf, Fahrer, Jakobstraße 19, Rüdeshheim am Rhein, und Helga Görtz geb. Ketzler.

Durch Vertrag vom 17. November 1978 ist Gütertrennung vereinbart und sind bisher etwa entstandene Ansprüche auf Ausgleich des Zugewinns für die Vergangenheit ausgeschlossen worden.

6220 Rüdeshheim am Rhein, 21. 12. 1978

Amtsgericht

116

GR 387 — Neueintragung — 5. 1. 1979: Eheleute Wolfgang Mrowinski und Dorina Feraru-Mrowinski geb. Feraru, Alsbacher Weg 2, 6090 Rüsselsheim.

Durch Vertrag vom 24. 10. 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6090 Rüsselsheim, 5. 1. 1979

Amtsgericht

Vereinsregister

117

VR 382 — Neueintragung — 2. 1. 1979: Sportfischerclub Ruppertenrod, Mücke Ortsteil Ruppertenrod.

6320 Alsfeld, 2. 1. 1979

Amtsgericht

118

VR 454 — Neueintragung — 8. 1. 1979: Verein der Förderer des Luftsports e. V., Heppenheim an der Bergstraße.

6160 Bensheim, 8. 1. 1979

Amtsgericht

119

6 VR 609 — Neueintragung — 4. 1. 1979: Schützenverein Hubertus e. V., Gernsheim. 6080 Groß-Gerau, 4. 1. 1979

Amtsgericht

120

VR 1088 — Neueintragung — 28. 12. 1978: Verein zur Erhaltung der Liebfrauenkirche e. V. Sitz: 6253 Hadamar.

6253 Hadamar, 28. 12. 1978

Amtsgericht

121

VR 1087 — Neueintragung — 28. 12. 1978: 1. Fischerei- und Angelsportverein Waldbrunn (FAS) e. V. Sitz: 6251 Waldbrunn-Hintermeilingen.

6253 Hadamar, 28. 12. 1978

Amtsgericht

122

VR 353 — Neueintragung — 3. 1. 1979: Tennisclub Hörbach. Sitz: Herborn-Hörbach.

Die Satzung ist am 14. November 1978 errichtet.

6348 Herborn, 3. 1. 1979

Amtsgericht

123

8 VR 593 — Neueintragung — 4. 1. 1979: Freiwillige Feuerwehr Glashütten e. V. in Glashütten (Taunus).

6240 Königstein im Taunus, 4. 1. 1979

Amtsgericht

124

VR 923 — Neueintragung — 27. 11. 1978: Der Verein „Hausverein Pfadfinderheim Forsthaus e. V.“ in Lahn-Wetzlar ist heute unter Nr. 923 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lahn-Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 17. Oktober 1978 errichtet.

6330 Lahn-Wetzlar, 2. 1. 1979

Amtsgericht

125

8 VR 400 — Neueintragung — 5. 1. 1979: A.S.D. Piè Veloce d'Italia Dreieich eingetragener Verein, Dreieich.

6070 Langen, 5. 1. 1979

Amtsgericht

126

8 VR 399 — Neueintragung — 5. 1. 1979: Freiwillige Feuerwehr 1879 Langen eingetragener Verein, Langen.

6070 Langen, 5. 1. 1979

Amtsgericht

127

8 VR 398 — Neueintragung — 5. 1. 1978: Freakonia eingetragener Verein, Dreieich.

6070 Langen, 5. 1. 1979

Amtsgericht

128

8 VR 396 — Neueintragung — 4. 1. 1978: Verein für angewandte Ökologieforschung, Dreieich-Sprendlingen.

6070 Langen, 4. 1. 1979

Amtsgericht

129

VR 273: In das Vereinsregister ist am 3. Januar 1979 der Verein Haus für mißhandelte Frauen und deren Kinder Rüsselsheim und Raunheim, Raunheim, eingetragen worden.

6090 Rüsselsheim, 3. 1. 1979 Amtsgericht

Liquidation**130**

Mit Kreisverbandtagsbeschuß vom 25. November 1978 wurde der Bund der Vertriebenen (BdV) Kreisverband Eschwege e. V. aufgelöst.

Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert bis zum 31. März 1979 ihre Forderungen bei dem unterzeichneten Kreisverband anzumelden.

3440 Eschwege, 3. 1. 1979

Bund der Vertriebenen
Kreisverband Eschwege e. V.
Postfach 161, 3440 Eschwege

131

Der Budo-Club „Taifun“ Frankfurt am Main e. V. soll aufgelöst werden. Gläubiger werden aufgefordert, sich mit den unterzeichneten Liquidatoren in Verbindung zu setzen.

6360 Friedberg (Hessen), 23. 12. 1978

Die Liquidatoren

Horst und Josef L e n e i s, Sonja S t r e i t
Danziger Str. 37, 6360 Friedberg (Hessen)

Vergleiche — Konkurse**132**

4 N 29/75: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Kaufrfrau Ingrid Jakob in Bensheim, Inhaberin der handelsgerichtlich nicht eingetragenen Boutique Lady-Like, Hauptstraße 2, Bensheim, ist Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf 24. Januar 1979, 10.00 Uhr, Zimmer 203, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 26, Bensheim.

6140 Bensheim, 28. 12. 1978 Amtsgericht

133

61 N 70/78: Über das Vermögen der Firma Supra-Licht-GmbH i. L., vertreten durch Kaufmann Waldemar Habeck, Kirchenallee 30, 6100 Darmstadt, wird heute, am 22. Dezember 1978, 12.25 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Dipl.-Kaufmann Ludwig Heeb, Brüder-Knauß-Str. 9—11, 6100 Darmstadt, Tel.: 66 19 18.

Konkursforderungen sind bis zum 15. März 1979 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Dienstag, den 6. Februar 1979, 10 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Dienstag, den 3. April 1979, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, II. Stockwerk, Zimmer Nr. 602.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Januar 1979 anzeigen.

6100 Darmstadt, 22. 12. 1978 Amtsgericht

134

81 N 642/78 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der „Ordu Baugesellschaft mit beschränkter Haftung“ Bauunternehmung, Oederweg 2, 6000 Frankfurt am Main 1, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung: 1 000,— DM zuzüglich Ausgleich nach § 4 Abs. 5 Vergütungsverordnung; Auslagen: 130,— DM.

6000 Frankfurt am Main, 3. 1. 1979

Amtsgericht, Abt. 81

135

81 N 191/77 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der ASPEKTE VERLAG Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zeppelinallee 77, 6000 Frankfurt am Main, vertreten durch ihren Geschäftsführer Redakteur Gerhard Hirschfeld, wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen auf den 27. Februar 1979, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, Frankfurt am Main, Gebäude B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

6000 Frankfurt am Main, 22. 12. 1978

Amtsgericht, Abt. 81

136

24 N 69/74: Das am 19. 12. 1974 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Pinkepank und Hebel GmbH & Co. KG, Keplerring 27, 6090 Rüsselsheim, wird mangels Masse eingestellt.

6080 Groß-Gerau, 20. 12. 1978 Amtsgericht

137

2 N 12, 13/78 — 27. 12. 1978: Firma RIMA GmbH, Herborn-Uckersdorf. Das allgemeine Veräußerungsverbot gemäß § 106 KO auf Grund des Beschlusses des Amtsgerichts Herborn vom 12. 12. 1978 ist durch Beschluß des Amtsgerichts Herborn vom 27. 12. 1978 aufgehoben worden.

6348 Herborn, 27. 12. 1978

Amtsgericht

138

2 N 8/76: Im Konkurs Withof-Plastik GmbH, Grebenstein, ist Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf Freitag, den 16. Februar 1979, 12.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Str. 8, Hofgeismar, Saal 26, anberaumt.

3520 Hofgeismar, 3. 1. 1979

Amtsgericht

139

65 N 9/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Baumaler Landgrebe GmbH in Kassel findet die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Kassel (Az.: 65 N 9/76), niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt in Rangklasse I

57 474,90 DM, in Rangklasse II 93 150,55 DM, in Rangklasse III 3132,38 DM, in Rangklasse VI 999 153,73 DM.

Es ist ein Massebestand in Höhe von 20 885,09 DM verfügbar.

3500 Kassel, 2. 1. 1979

Der Konkursverwalter
Ingo G r o ß
Rechtsanwalt

140

65 N 99/78: Über das Vermögen der Einzelfirma Maschinenfabrik Dianawerk, Hermann Schaumburg, Kassel-Bettenhausen, Forstfeldstr. 10 (HRA 7125) ist am 21. Dezember 1978, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Erhard Vellmer, Kassel, Reginastr. 22.

Konkursforderungen sind bis zum 15. März 1979 beim Gericht 2fach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 24. Januar 1979, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 26. April 1979, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Untergeschoß, Zimmer 023.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 18. Januar 1979 anzeigen.

3500 Kassel, 21. 12. 1978

Amtsgericht, Abt. 65

141

1 N 8-9/71: In dem Konkursverfahren über das Vermögen a) der Firma Christian Figge KG in Korbach, b) des Kaufmanns Fritz Figge in Korbach, jetzt: Hewingsen/Möhnese, werden festgesetzt für den Konkursverwalter: Vergütung: 30 000 Deutsche Mark, Auslagen: 5 000,— DM, für die Mitglieder des Gläubigerausschusses an Vergütung: Wunderlich: 1 500,— Deutsche Mark, Leimbach: 1 500,— DM, Scriba: 1 500,— DM.

3540 Korbach, 8. 12. 1978

Amtsgericht

142

7 N 12/66 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Klaus-Jürgen Baur, Weitershäuser, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Interglobal Briefmarken Import I. Baur, wird auf Grund eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlages zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf den 15. Februar 1979, 10.00 Uhr, Amtsgericht Marburg/Lahn, Saal 157, anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Konkursverwalters sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Der Termin dient gleichzeitig der Prüfung der nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 10 257,20 DM, die Auslagen werden auf 1 000,— DM festgesetzt.

3550 Marburg, 28. 12. 1978

Amtsgericht, Abt. 7

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

143

6 K 72/78 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Bommersheim, Band 77, Blatt Nr. 2041, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bommersheim, Flur 41, Flurstück 5459/1, Ackerland (Obstbau), in der Langwiese, 4. Gewinn, Größe 9,85 Ar,

soll am 7. März 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, Saal 2 (I. Obergeschoß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 11. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Zollbeamter Johann Heinrich Reiß, Oberursel, zur ideellen Hälfte,

b) I) Zollobersekreter Heinrich Reiß,
II) Bankkaufmann Volker Albert Budolf Nagel, beide in Oberursel, in Erbengemeinschaft zur ideellen Hälfte.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach den übrigen Rechten befriedigt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 29. 12. 1978
Amtsgericht

144

5 K 35/78 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Dickschied, Band 22, Blatt 621, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dickschied, Flur 1, Flurstück 88, Ackerland, Neustraße, Größe 6,08 Ar,

soll am 10. August 1979, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 6. 78 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Brigitte Fuhr geb. Kreisel, 6209 Schlangenbad-Georgenborn.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 180.000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 2. 1. 1979
Amtsgericht

145

4 K 71/78: Die im Grundbuch von Lorsch, Band 45, Blatt 2636, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 10, Gemarkung Lorsch, Flur 3, Flurstück 102, Wald, Im Teschenauerberg, Größe 33,52 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Lorsch, Flur 3, Flurstück 105/3, Laubwald (Müllplatz) und Unland, daselbst, Größe 49,39 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Lorsch, Flur 3, Flurstück 104, Sandgrube, daselbst, Größe 28,32 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Lorsch, Flur 3, Flurstück 103, Sandgrube, daselbst, Größe 21,84 Ar,

sollen am 25. April 1979, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 10. 78 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Dietsch, Lorsch.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 2. 1. 1979
Amtsgericht

146

4 K 70/78: Das im Grundbuch von Lorsch, Band 45, Blatt 2636, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 9, Gemarkung Lorsch, Flur 18, Flurstück 109, Grünland, Die lange Teilung, Größe 19,67 Ar,

soll am 25. April 1979, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. Nr. 26, Zimmer Nr. 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 10. 78 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Dietsch, Lorsch.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 2. 1. 1979
Amtsgericht

147

4 K 69/78: Die im Grundbuch von Lorsch, Band 45, Blatt 2636, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lorsch, Flur 5, Flurstück 28/1, Wald (Holzung), In der Winterhölle, Größe 48,68 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lorsch, Flur 5, Flurstück 60/2, Wald (Holzung), Im großen Acker, Größe 11,31 Ar,

sollen am 3. Mai 1979, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 10. 78 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Dietsch, Lorsch.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 2. 1. 1979
Amtsgericht

148

K 44/77: Das im Grundbuch von Steinperf, Band 27, Blatt 943, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Steinperf, Flur Nr. 20, Flurstück 1/4, Hof- und Gebäudefläche, Perfstraße 32, Größe 2,49 Ar,

soll am Dienstag, dem 3. April 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße Nr. 72, 3560 Biedenkopf, Sitzungssaal 2 im Nebengebäude, Hainstraße 70, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 2. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hildegard Donges geb. Habermehl, Ehefrau des Dachdeckers Erich Donges, Steinperf, geboren am 1. August 1928.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 28. 12. 1978
Amtsgericht

149

K 12/78: Das im Grundbuch von Wommelshausen, Band 15, Blatt 584, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wommelshausen, Flur 1, Flurstück 57, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 1, Größe 3,80 Ar,

soll am Dienstag, dem 20. März 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße Nr. 72, 3560 Biedenkopf, Sitzungssaal 2 im Nebengebäude Hainstraße 70, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 6. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wilhelm Rottmann, Rentner, geb. am 6. 9. 1905, Dortmund;

b) Heinrich Rottmann, Rentner, geb. am 11. 3. 1908, Meinerzhagen;

c) Friedrich Rottmann, Kaufmann, geb. am 11. 10. 1909, Dortmund;

d) Marie Luise Rediker geb. Rottmann, Hausfrau, geb. am 9. 5. 1911, Dortmund-Scharnhorst;

e) Anna Paula Kramer geb. Rottmann, Hausfrau, geb. am 26. 6. 1913, Dortmund-Hörde;

f) Silvia Lena Dohrmann geb. Mester, Optikerin, geb. am 13. 6. 1941, Dortmund-Schüren;

g) Karl August Rottmann, Grubensteiger, geb. am 6. 4. 1922, Dortmund-Kurl;

h) Wilhelm Schwerdfeger, Möbelschneider, geb. am 24. 12. 1914, Spenge;

i) Marie Elisabeth Schwerdfeger, Musiklehrerin, geb. am 21. 7. 1921, Spenge;

j) Wilhelm August Kurt Schwerdfeger, kaufmännischer Angestellter, geb. am 22. 7. 1935, Bielefeld;

k) Rolf Schwerdfeger, Maschinenschlosser, geb. am 17. 7. 1944, Melle (Hannover);

l) Marianne Eckert geb. Schwerdfeger, Hausfrau, geb. am 8. 9. 1931, Spenge;

m) Marie-Luise Carl geb. Schwerdfeger, Hausfrau, geb. am 10. 7. 1939, Düren;

n) Karl Friedrich Schwerdfeger, Rentner, geb. am 31. 8. 1892, Melle (Hannover).

o) August Friedrich Schwerdfeger, Rentner, geb. am 8. 4. 1896, Dortmund;

p) Sophie Johanna Rittinghaus geb. Schwerdfeger, Hausfrau, geb. am 9. 12. 1898, Meinerzhagen;

q) Anna Marie Schwerdfeger, Hausfrau, geb. am 23. 3. 1901, Spenge;

r) Heinrich August Schwerdfeger, Rentner, geb. am 13. 9. 1902, Castrop-Rauxel;

s) Hermann Schwerdfeger, Rentner, geb. am 19. 9. 1904, Meinerzhagen;

— in Erbengemeinschaft —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 27. 12. 1978

Amtsgericht

150

K 25/78: Das im Grundbuch von Hartenrod, Band 38, Blatt 1448, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hartenrod, Flur Nr. 5, Flurstück 363/119, Hof- und Gebäudefläche, Poststraße 7, Größe 2,47 Ar,

soll am Dienstag, dem 27. März 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße Nr. 72, 3560 Biedenkopf, Sitzungssaal 2 im Nebengebäude Hainstraße 70, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 8. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Josef Partsch, Maurer, geboren am 17. April 1941, Bad Endbach-Hartenrod.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 27. 12. 1978

Amtsgericht

151

31 K 150/77: Das im Grundbuch von Münster, Band 89, Blatt 3524, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Münster, Flur 14, Flurstück 466, Hof- und Gebäudefläche, Schlehdornweg 12, Größe 4,59 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. März 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. 31, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 12. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Herbert Armbricht und Edith Armbricht geb. Rusche — je zu 1/2 —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 305 735,— DM.

Bietern müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihre Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 29. 12. 1978

Amtsgericht

152

K 16/74: Die im Grundbuch von Wahlen, Band 12, Blatt 411, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wahlen, Flur 1, Flurstück 9/1, Hof- und Gebäudefläche, Volkerstr. 15, Größe 13,80 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wahlen, Flur 1, Flurstück 8/2, Bauplatz, Bahnhofstraße, Größe 5,16 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Wahlen, Flur 1, Flurstück 8/3, Ackerland, Am Hammel-

berg, Größe 19,25 Ar, Unland (Gebüsch), Größe 1,50 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Wahlen, Flur 1, Flurstück 8/4, Ackerland, Volkerstraße 15, Größe 5,30 Ar, Parkanlage, Größe 29,50 Ar, Hof- und Gebäudefläche, Größe 0,54 Ar, Unland (Gebüsch) 0,70 Ar

sollen am Donnerstag, 15. März 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6149 Fürth (Odw.), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 9. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Käthe Schneider geb. Horle, Volkerstr. Nr. 15, 6149 Grasellenbach-Wahlen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 682 350,— Deutsche Mark einschließlich Inventar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 3. 1. 1978 **Amtsgericht**

153

K 24/78: Die im Grundbuch von Unterschönmatte, Band 8, Blatt 420, eingetragenen 1/2-Miteigentumsanteile Abt. I Nr. 2a an den Grundstücken

lfd. Nr. 4, Gemarkung Unter-Schönmatte, Flur 20, Flurstück 157/2, Ackerland (tlw. Obstb.) Unterm Auweg, Größe 23,35 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Unter-Schönmatte, Flur 20, Flurstück 158, Ackerland, Unterm Auweg, Größe 23,82 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 1. 3. 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6149 Fürth (Odw.) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 8. 78 (Tag des Versteigerungsvermerks):

für die Miteigentumsanteile Abt. I Nr. 2a: Georg Mohr, Kaufmann, 8961 Rückholz.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

a) Flur 20, Flurstück 157/2 = 2335,— DM,

b) Flur 20, Flurstück 158 = 2382,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 18. 12. 1978 **Amtsgericht**

154

24 K 55/78: Die im Grundbuch von Ginsheim, a) Band 97, Blatt 3840, b) Band 96, Blatt 3833 eingetragenen Grundstücke

a) lfd. Nr. 1, Gemarkung Ginsheim, Flur Nr. 1, Flurstück 1333, Hof- und Gebäudefläche, Stegstraße 22, Größe 2,84 Ar,

b) lfd. Nr. 1, Gemarkung Ginsheim, Flur Nr. 1, Flurstück 1334, Ackerland, Stegstraße, Größe 0,61 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 28. März 1979, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude — Arbeitsamtsgebäude — Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, Tiefgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am a) 30. Juni 1978, b) 16. Oktober 1978 (Tage der Versteigerungsvermerke):

zu a)

1a) Ria Amborn geb. Holzer, Ginsheim-Gustavsburg,

1b) Harry Philipp Holzer, daselbst,

1c) Hans Ludwig Holzer, daselbst,

1d) Hans Helmut Weist, Rüsselsheim-Bauschheim,

1e) Andreas Willy Weist, daselbst,

1f) Herbert Holzer, Ginsheim,

1g) Anna Christine Holzer geb. Herdt, Trebur,

1h) Hans Holzer, daselbst,

1i) Georg Ernst Ludwig Holzer, daselbst,

1j) Anna Holzer geb. Rauch, Ginsheim-Gustavsburg,

1k) Eva Holzer geb. Laun, daselbst,

— in Erbengemeinschaft —,

zu b)

2a) Ria Amborn geb. Holzer, Ginsheim-Gustavsburg,

2b) Harry Philipp Holzer, daselbst,

2c) Hans Ludwig Holzer, daselbst,

2d) Hans Helmut Weist, Rüsselsheim-Bauschheim,

2e) Andreas Willy Weist, daselbst,

2f) Herbert Holzer, Ginsheim-Gustavsburg,

— in Erbengemeinschaft —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 20. 12. 1978

Amtsgericht

155

42 K 21/78: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hanau, Band 247, Blatt 9853, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur GG, Flurstück 13/8, Hof- und Gebäudefläche, Breitscheidstr., Größe 2,69 Ar, und die im Grundbuch von Hanau, Band Nr. 234, Blatt 9449 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hanau, Flur GG, Flurstück 13/12, Straße, Lamboystraße, Größe 0,06 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Hanau, Flur GG, Flurstück 13/15, Hof- und Gebäudefläche, Lamboystr. 6, Größe 16,91 Ar,

am 16. 3. 1979, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 2. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

in Blatt 9853, Hanau, Kaufmann Jürgen Heldt, Hanau, und am 3. 3. 1978

in Blatt 9449, Hanau, Kaufmann Israel Hass, Hanau.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Blatt 9853 Hanau, auf 35 000,— DM

für Blatt 9449 Hanau,

BV Nr. 4 auf 800,— DM

BV Nr. 5 auf 2 649 200,— DM

2 685 000,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 28. 12. 1978

Amtsgericht, Abt. 42

156

42 K 174/78: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Kilianstädten, Band 114, Blatt 3899, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kilianstädten, Flur 4, Flurstück 272, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstraße 16, Größe 5,29 Ar,

am 20. 3. 1979, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 12. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Gries und Marion Gries geb. Schmidt in Schöneck 1, je zur Hälfte.

Der Einheitswert des Grundstücks beträgt 67 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 28. 12. 1978

Amtsgericht, Abt. 42

157

2 K 18/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Liebenau, Band 21, Blatt 859, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Liebenau, Flur 2, Flurstück 48, Lieg.-B. 468, Hof- und Gebäudefläche, Am Hopfenberg 16, Größe 9,84 Ar,

soll am 27. April 1979, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str. Nr. 8, Saal Nr. 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 11. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Konditor Rudolf Loewie in Liebenau.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 124 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 3. 1. 1979 Amtsgericht

158

2 K 20/78 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Hofgeismar, Band 133, Blatt 5228, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hofgeismar, Flur Nr. 15, Flurstück 259/163, Lieg.-B. 886, Hof- und Gebäudefläche, Farbstraße 10, Größe 1,43 Ar,

soll am 27. April 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str. Nr. 8, Saal 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 10. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Anneliese Münch geb. Nolte in Hofgeismar.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 15 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 3. 1. 1979 Amtsgericht

159

K 6/78: Das im Grundbuch von Michelsrombach, Band 19, Blatt 593, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Michelsrombach, Flur 6, Flurstück 69/14, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Hünfelder Höhe, Größe 7,30 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. 3. 79, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Hauptstraße 24, Zimmer Nr. 11, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 7. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Karl und Maria Möller geb. Cerny, beide in Michelsrombach, Richard-Schick-Str. 9,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 151 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 4. 1. 1979

Amtsgericht

160

42 K 68/77 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Grünigen, Band 38, Blatt 1300, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Grünigen, Flur Nr. 1, Flurstück 52, Lieg.-B. 443, Hof- und Gebäudefläche, Burggraben 3, Größe 0,42 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Grünigen, Flur Nr. 1, Flurstück 53, Lieg.-B. 443, Hof- und Gebäudefläche, Burggraben 3, Größe 0,68 Ar,

sollen am 30. 3. 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, 6300 Lahn-Gießen 1, Zimmer 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 10. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hilfsarbeiter Helmut Hofmann, Gießen,

b) dessen Ehefrau Minna Hofmann geb. Hansel, daselbst,

— zu je 1/2 —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

a) für Flur 1 Nr. 52 auf 904,— DM,

b) für Flur 1 Nr. 53 auf 4 596,— DM.

Preußischer Adler und Hessischer Löwe

Dokumentarischer Rückblick auf die hundertjährige wechselvolle Vergangenheit des Regierungsbezirks Wiesbaden
Von Regierungsvizepräsident Dr. Müller †

Als Geschenk empfohlen!

Umfang 440 Seiten und 48 Seiten Abbildungen auf Kunstdruckpapier im Format 17 × 23,7 cm. 1/3-Leinendecke mit Gold- und Farbprägung. Mehrfarbiger Schutzumschlag, zweiseitig cellophanisiert. Preis 24,50 DM (zuzügl. Versandkosten).



1866

1966

Bestellungen durch Ihre Buchhandlung oder beim Verlag
Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG.
6200 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon: Sammelnummer 3 96 71

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Lahn-Gießen, 2. 1. 1979 **Amtsgericht**

161

7 K 53/78 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Rosengarten, Band 8, Blatt 239, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rosengarten, Flur Nr. 1, Flurstück 11/1, Hof- und Gebäudefläche, Hofheimer Str. 97, Größe 11,62 Ar, soll am Dienstag, 6. 3. 79, 9.30 Uhr, im Sitzungssaal des Alten Rathauses in Lampertheim, Römerstraße, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 8. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bernd Seibert, Worms,
b) Wilma Elisabeth Seibert geb. Schlamp, daselbst,

— zu je 1/2 —.

Der Wert des Grundstückes wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 218 910,— Deutsche Mark.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 29. 12. 1978 **Amtsgericht**

162

K 29/76: Das im Grundbuch von Herbstein, Band 44, Blatt 1856, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Herbstein, Flur Nr. 10, Nr. 174, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße, Größe 1,40 Ar, Wert: 3 267,— DM,

soll am Mittwoch, dem 25. April 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königsberger Straße 8, Lauterbach, Zimmer 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung bzgl. dem Grundstücksdrittel versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer dieses Drittels am 2. 12. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erich Hermann Schneider, Herbstein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach, 21. 12. 1978 **Amtsgericht**

163

7 K 27/77: Das im Erbbaugrundbuch von Kirberg, Band 24, Blatt 864, eingetragene Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Kirberg, Band 25, Blatt 899, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 190, Gemarkung Kirberg, Flur Nr. 23, Flurstück 77/27, Bauplatz, Zugfeld, Größe 7,15 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. März 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schiede Nr. 14, Zimmer Nr. 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 20. 7. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Witwe Irmgard Hartert geb. Maurer, Gottfried-v.-Reifenberg-Straße 8, Kirberg, — zu 1/2 —,
- Witwe Irmgard Hartert geb. Maurer in Kirberg,
- Monika Harlander geb. Hartert in Kirberg (geb. 3. 8. 1948),

d) Edith Marion Gisela Hartert in Kirberg (geb. 24. 11. 1949),

e) Georg Milton Hartert in Kirberg (geb. 1. 12. 1950),

f) Peter Hartert in Kirberg (geb. 12. 12. 1953),

g) Bernd Hartert in Kirberg (geb. 2. 3. 1959),

h) Marina Hartert in Kirberg (geb. 20. 9. 1961),

i) Susanna Manuela Hartert in Kirberg (geb. 13. 5. 1966),

k) Jörg Hartert in Kirberg (geb. 2. 5. 1969),

— zu b) bis k) in ungeteilter Erbengemeinschaft zur anderen Hälfte —.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 177 210,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 3. 1. 1979 **Amtsgericht**

164

K 17/77: Das im Grundbuch von Hainstadt, Band 20, Blatt 790, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hainstadt, Flur 2, Flurstück 110/4, Bauplatz, Am oberen Bruch, Größe 20,19 Ar,

soll am 20. März 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Erbacher Str. 47, Zimmer Nr. 129, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 3. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rolf Wentzky.

Der Wert des Grundstückes ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 30 285,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 4. 12. 1978 **Amtsgericht**

165

1 K 23/78: Die im Grundbuch von Gettenau, AG-Bezirk Nidda, Band 22, Blatt Nr. 1232, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gettenau, Flur 3, Nr. 363, Gartenland, Auf den Borngärten, Größe 3,76 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Gettenau, Flur 9, Nr. 112, Grünland, An den Bächen, Größe 8,50 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Gettenau, Flur 1, Nr. 291, Gartenland, Im Ort, Größe 0,44 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Gettenau, Flur 1, Nr. 288/2, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 19, Größe 2,62 Ar,

sollen am 5. April 1979, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 23, Nidda, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 5. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hilfsarbeiter Ernst Eichelmann, Gettenau.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 2, Fl. 1, Nr. 363 auf 1 128,— DM,

lfd. Nr. 3, Fl. 9, Nr. 112 auf 1 700,— DM,

lfd. Nr. 5, Fl. 1, Nr. 281 auf 440,— DM,

lfd. Nr. 8, Fl. 1, Nr. 288/2 auf 108 984,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 21. 12. 1978 **Amtsgericht**

166

7 K 166/78: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Bürgel, Band 97, Blatt 3713, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bürgel, Flur 1, Flurstück 231/9, Hof- und Gebäudefläche, Schöffenstr. 36, Größe 7,85 Ar,

am 28. 3. 1979, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstraße Nr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 12. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Becker geb. Müller, Anna Ottilie, zu 1/2

b) Offenbacher Volksbank eG, Offenbach/M., zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 29. 12. 1978 **Amtsgericht**

167

7 K 117/78: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Offenbach am Main, Band 445, Blatt 13 211, eingetragene 1090/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach, Flur 2, Flurstück 453/1, LB 6869, Hof- und Gebäudefläche, Hermann-Steinhäuser-Str. 18, Größe 47,90 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4013 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am 13. 3. 1979, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstraße Nr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 9. 78 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fa. Wiedemann-Bau Grundstückerschließungs- und Wohnungsbau Kommanditgesellschaft in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 28. 12. 1978 **Amtsgericht**

168

7 K 87/78: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Hausen, Band 91, Blatt 3403, eingetragene 23,43/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hausen, Flur 1, Flurstück 1096/8, Lieg.-B. 1826, Hof- und Gebäudefläche, Richard-Wagner-Straße 31, 33, Größe 18,91 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 402 bezeichneten Wohnung und dem mit Nr. 22 bezeichneten Keller, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am 9. 3. 1979, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht, Luisenstraße 16, Offenbach am Main, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 7. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erwin Lorenz, Köln.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 71 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 3. 1. 1979

Amtsgericht

169

4 K 10/78 u. 4 K 11/78: Die im Wohnungsgrundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Haßloch, eingetragenen unten näher bezeichneten Miteigentumsanteile an dem Grundstück Gemarkung Haßloch, Flur 3, Flurstück 49/7, Hof- und Gebäudefläche, Robert-Bunsen-Str. 2, 2a, 4, 6, 8, 10, 12, 14 Größe 109,98 Ar,

Band 42, Blatt 1459 — 4 K 10/78 — Miteigentumsanteil von 41,64/10 000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2.1.3 bezeichneten Wohnung,

Band 42, Blatt 1460 — 4 K 11/78 — Miteigentumsanteil von 40,03/10 000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2.1.4 bezeichneten Wohnung,

sollen am Dienstag, 20. 3. 1979, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 4. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Helmut Götten,

b) Christina Götten geb. Fuchs, beide in Rüsselsheim.

Der Wert des Wohnungseigentums wurde wie folgt festgesetzt: zu a) auf 91 320,— Deutsche Mark, zu b) auf 85 620,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 21. 12. 1978 Amtsgericht

170

2 K 16/77 — Beschluß: Das im Grundbuch von Arnoldshain, Band 17, Blatt 642, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Arnoldshain, Flur Nr. 20, Flurstück 1/2, Hof- und Gebäudefläche, Reiffenberger Weg 13, Größe 7,84 Ar,

soll am Donnerstag, dem 15. März 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen/Ts., Weilburger Straße Nr. 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 6. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Land Hessen, vertreten durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt als Erbe nach dem verstorbenen Josef Jäger, Arnoldshain.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 153 036,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 28. 12. 1978

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindekammer des Umlandverbandes Frankfurt (UVF) vom 8. November 1978 über die Änderungen Nr. 1—4 des gemäß § 4 a Bundesbaugesetz (BBauG) fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Heusenstamm im Stadtteil Heusenstamm

Gemäß § 2 Absatz 1 BBauG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Ziffer 1 Umlandverbandsgesetz wird das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet. Die Einleitung des Verfahrens ist durch öffentliche Bekanntmachung im Staatsanzeiger bekanntzumachen.

Der Verbandsausschuß wird beauftragt, das Weitere, insbesondere die Abstimmung nach § 2 Absätze 4 und 5 BBauG sowie die Bürgerbeteiligung nach § 2 a Absätze 1, 2 und 5 BBauG zu veranlassen.

Änderungen Nr. 1—4 des gemäß § 4 a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Heusenstamm

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß der Umlandverband Frankfurt (UVF) für die vorgenannten Änderungen des Bauleitplanes gemäß § 2 a BBauG eine öffentliche Anhörung der Bürgerschaft zu den allgemeinen Zielen und Zwecken dieser Planung durchführt.

Vordrucke

A Gewerbeanmeldung

B Gewerbebeummeldung

C Gewerbeabmeldung

Die vorgeschriebenen Vordrucke A, B und C gemäß Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 29. Oktober 1971 (StAnz. 1878) in der Fassung vom 9. Januar 1973 (StAnz. 196) halten wir vorrätig und liefern auf schriftliche Bestellung:

(1 Vordrucksatz A oder B oder C umfaßt 2 Blatt Normalpapier und 7 Blatt Dünndruckpapier) — Mindestabnahme:

5 Sätze = DM 17,—

10 Sätze = DM 29,—

50 Sätze = DM 125,—

zuzüglich Versandkosten und 12% Umsatzsteuer. — Bei Bestellung bitten wir um genaue Angabe wieviel Sätze vom Vordruck A, vom Vordruck B und vom Vordruck C gewünscht werden.

Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG • Formularabteilung

6200 Wiesbaden • Wilhelmstraße 42 • Telefon 3 96 71 • Fernschreiber 04 186 648 • Postscheckkonto: Frankfurt (M.) 1173 37

Die Anhörung findet in einer öffentlichen Veranstaltung am Dienstag, dem 6. Februar 1979, um 20.00 Uhr in der Turnhalle des TSV Heusenstamm, Jahnstraße, statt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden hiermit eingeladen.

6000 Frankfurt am Main, 10. 1. 1979

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
gez. Kreling
Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindekammer des Umlandverbandes Frankfurt (UVF) vom 8. November 1978 über die 1. Änderung des gemäß § 4 a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grävenwiesbach in den Ortsteilen Grävenwiesbach, Naunstadt, Hundstadt, Laubach und Mönstadt

Gemäß § 2 Absatz 1 BBauG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Ziffer 1 Umlandsverbandsgesetz (UFG) wird das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet.

Die Einleitung des Verfahrens ist durch öffentliche Bekanntmachung im Staatsanzeiger bekanntzumachen.

Der Verbandsausschuß wird beauftragt, das Weitere, insbesondere die Abstimmungen nach § 2 Absätze 4 und 5 BBauG sowie die Bürgerbeteiligung nach § 2 a Absätze 1, 2 und 5 BBauG zu veranlassen.

1. Änderung des Flächennutzungsplanes des gemäß § 4 a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grävenwiesbach

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß der Umlandverband Frankfurt (UVF) für die vorgenannte Änderung des Bauleitplanes gemäß § 2 a BBauG eine öffentliche Anhörung der Bürgerschaft zu den allgemeinen Zielen und Zwecken dieser Planung durchführt.

Die Anhörung findet in einer öffentlichen Veranstaltung am Mittwoch, dem 24. Januar 1979, um 19.30 Uhr im Bürgerhaus des Ortsteiles Grävenwiesbach, Schulstraße, statt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden hiermit eingeladen.

6000 Frankfurt am Main, 10. 1. 1979

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
gez. Kreling
Beigeordneter

Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Starkenburg für das Haushaltsjahr 1978

1. Nachtragssatzung

Gemäß § 22 des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunalen Ge-

bietsrechenzentren (KGRZ) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I Seite 304) in Verbindung mit § 98 HGO in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. I Seite 325) und § 7 der Satzung des KGRZ Starkenburg (Staatsanzeiger 1970, Seite 691) hat der Verwaltungsrat am 4. Oktober 1978 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1 Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um DM	ver- mindert um DM	und damit der Gesamt- betrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher DM	auf nunmehr DM festgesetzt
a) im Verwaltungs- haushalt				
die Einnahmen	277 531	784 951	10 204 365	9 636 945
die Ausgaben	466 228	973 648	10 204 365	9 636 945
b) im Vermögens- haushalt				
die Einnahmen	810 451	22 625	289 350	1 077 176
die Ausgaben	816 176	28 350	289 350	1 077 176

§ 2 Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 DM um 2 828 232,— DM erhöht und damit auf 2 828 232,— DM neu festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5 Es gilt der vom Verwaltungsrat am 29. September 1977 beschlossene Stellenplan.

6100 Darmstadt, 4. 10. 1978

Kommunales Gebietsrechenzentrum
Starkenburg
Der Direktor
gez. Hartmann

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1978 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Gemäß Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 12. Dez. 1978 — Az. IV B 14 — 3 v 01 — hat die Landesregierung auf Grund der §§ 22 und 23 des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und der Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ) vom 16. Dez. 1969 (GVBl. I S. 304) den Nachtragshaushaltsplan des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Starkenburg für das Haushaltsjahr 1978 genehmigt.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt in der Zeit vom 16. bis 24. Januar 1979 während den Dienststunden zur Einsichtnahme beim KGRZ Starkenburg, Darmstadt-Kranichstein, Bartningstr. 51 (Zimmer 204) öffentlich aus.

6100 Darmstadt, 20. 12. 1978

Kommunales Gebietsrechenzentrum
Starkenburg
Der Direktor
gez. Hartmann

Öffentliche Ausschreibungen

Fulda: Die Bauleistungen — BW 33 Neubau der Marbachtalbrücke im Zuge der B 27 — Umgehung Marbach — Fu 2205 — sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 300 m	Großbohrpfähle
ca. 100 cbm	Baugrubenaushub
ca. 1400 cbm	Stahlbeton
ca. 45 t	Spannstahl
ca. 125 t	Betonstahl
ca. 630 qm	Abdichtung der erdberührten Fläche
ca. 1300 qm	Abdichtung des Überbaues
ca. 200 m	Füllstängeländer

Bauzeit: ca. 12 Monate.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 25. Januar 1979 schriftlich anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für die Ausschreibungsunterlagen in Höhe von 50,— Deutsche Mark, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753-609 mit obiger Benennung.

Der Versand der bestellten Ausschreibungsunterlagen erfolgt ab 29. 1. 1979.

Der Eröffnungstermin findet am Donnerstag, dem 1. März 1979, 10.00 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstr. 8, statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 12. April 1979, 24.00 Uhr.

6400 Fulda, 5. 1. 1979

Hessisches Straßenbauamt

Beim

Hessischen Minister des Innern

Ist ab sofort die Stelle eines

Referenten

für Hoheits- und Personalangelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände zu besetzen.

Es ist beabsichtigt, den Bewerber bei Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen zunächst als

Regierungsobererrat (Bes.Gr. A 14)

einzustellen. Bei Bewährung bietet dieses Aufgabengebiet gute Aufstiegsmöglichkeiten.

Gesucht wird ein überdurchschnittlich qualifizierter Verwaltungsbeamter mit der Befähigung zum Richteramt.

Erwartet werden Kenntnisse im Beamtenrecht und Erfahrungen im Bereich der kommunalen Organisation sowie Durchsetzungsvermögen, selbständiger und kreativer Arbeitsstil und volle Einsatzbereitschaft.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis spätestens **20. Februar 1979** erbeten an denHessischen Minister des Innern,
Postfach 31 67, 6200 Wiesbaden 1

In der Ausgabe Nr. 49/78, Seite 2448, war die Stelle eines **hauptamtlichen Bürgermeisters in Michelstadt**

ausgeschrieben.

Die Abgabe der Bewerbungen war befristet bis zum **10. Januar 1979**.Der Wahlvorbereitungsausschuß hat diese Frist bis zum **30. Januar 1979** verlängert.Der Vorsitzende des Wahlvorbereitungsausschusses
Gert Silber-Bonz**STELLENGESUCH****Inspektor**

mit langjähriger Verwaltungspraxis sucht neuen Wirkungskreis mit Aufstiegsmöglichkeiten im Raum Frankfurt/Darmstadt/Dieburg.

Zuschriften erbeten unter Chiffre Nr. GA 379 an Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

Die Stadt VolkmarsenKreis Waldeck-Frankenberg, ca. 6 700 Einwohner, stellt zum **1. Juni 1979** einen**Tiefbauingenieur (grad.)**

als Leiter des Stadtbauamtes der Stadtverwaltung Volkmarsen ein.

Gesucht wird ein jüngerer Tiefbauingenieur mit Erfahrung in der Planung, Leitung und Durchführung von Tiefbauprojekten in Zusammenarbeit mit Ingenieurbüros.

In das Aufgabengebiet fällt ferner die Leitung des städtischen Bauhofes und der Einsatz der Mitarbeiter des Bauamtes.

Erwartet wird eine Persönlichkeit mit Durchsetzungsvermögen und der Bereitschaft zu überdurchschnittlichem Arbeitseinsatz.

Wir bieten während der Probezeit eine Vergütung nach BAT IVa. Nach Ablauf der Probezeit ist eine Vergütung nach BAT III möglich.

Der Bauamtsleiter hat seinen Wohnsitz in Volkmarsen zu nehmen. Bei der Wohnungsbeschaffung ist die Stadtverwaltung behilflich.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnissen und einem lückenlosen Tätigkeitsnachweis werden bis zum **28. Februar 1979** erbeten an denMagistrat der Stadt Volkmarsen
Postfach 11 29, 3549 Volkmarsen**Das BHW sorgt dafür, daß Deutschlands öffentlicher Dienst bauen kann!****Er hat's geschafft!***G. Volkmann, Kraftfahrer bei der Bundespost aus Bad Berleburg*

Herr Volkmann ist einer von mehr als 1 1/2 Millionen BHW-Bausparern. Als Kraftfahrer bei der Bundespost gehört er zu den vielen, die durch ihre Arbeit dazu beitragen, daß der Postverkehr reibungslos läuft. Seit einigen Jahren wohnt er in seinem Eigenheim. Als öffentlich Bediensteter hat er Anspruch auf die BHW-Leistungen.

Wenn es um Erwerb oder Erhaltung von Haus- und Wohnungseigentum geht, wenden sich Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes an ihr BHW. Tun Sie's auch, wenn Sie dazugehören. Postkarte genügt!

BHW die Bausparkasse für Deutschlands öffentlichen Dienst · 3250 Hameln 1**Wir gehören zusammen: Deutschlands öffentlicher Dienst und sein BHW!**

Der Magistrat der Stadt Rotenburg a. d. Fulda

sucht zum nächstmöglichen Termin, spätestens zum 1. April 1979, einen jungen, dynamischen

Bau-Ingenieur (grad.) Fachrichtung Hochbau

der im Stadtbauamt die Sachgebiete allg. Hochbau, Baugenehmigungs- und Baurechtsfragen, Bauleitplanung sowie Stadtсанierung (historisch wertvoller Stadtkern) bearbeitet.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die über fundierte Fachkenntnisse, praktisches Einfühlungsvermögen, Zuverlässigkeit und Aufgeschlossenheit verfügt.

Die Einstellungsvoraussetzungen richten sich nach den Bestimmungen für die Angestellten des öffentlichen Dienstes.

Die Vergütung erfolgt nach BAT IV b mit Aufstiegsmöglichkeiten.

Die Stadt Rotenburg a. d. Fulda hat 14 500 Einwohner und liegt in einer landschaftlich reizvollen Gegend. Alle Schulformen sind am Ort vorhanden.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften und Nachweis der bisherigen Beschäftigung werden bis spätestens 31. Januar 1979 erbeten an

Magistrat der Stadt Rotenburg a. d. Fulda
Marktplatz 15, 6442 Rotenburg a. d. Fulda 1

Bei der Stadt Staufenberg

7 500 Einwohner, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle des

Leiters der Finanzabteilung

zu besetzen.

Aufgabengebiet: Stadtkämmerei, Steueramt, Eigenbetriebe, Stadtwald, Ver- und Entsorgungsverbände, Kassenaufsicht.

Voraussetzungen: 2. Verwaltungsprüfung mit Prädikat sowie praktische Erfahrungen in der kommunalen Finanzwirtschaft.

Kenntnisse im öffentlichen Dienstrecht und Standesamtswesen erwünscht.

Geboten werden: Besoldung nach BesGr. A 10 (bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen); Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung sowie Mithilfe bei der Wohnungssuche bei auswärtigen Bewerbern.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, lückenlosem Nachweis des Bildungsweges und der beruflichen Tätigkeiten erbeten bis 26. Januar 1979 an den

Magistrat der Stadt Staufenberg
z. Hdn. Herrn Bürgermeister Hartwich
Lollarer Straße 15, 6301 Staufenberg Hess 3

Postvertriebsstück

Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG.
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

RHSO

Für den Bereich

Programmsysteme „Lohn und Gehalt“

suchen wir einen jüngeren Kundenberater zur weiteren Verbreitung unseres Abrechnungssystems auf bundesweiter Ebene.

Wir stellen uns vor, daß unser neuer Mitarbeiter aus dem Lohn- und Gehaltsbereich kommt und umfassende Kenntnisse aus dem Steuer- und Sozialversicherungsrecht sowie den Tarifwerken BAT, BMTG und BBO mitbringt.

Da zu den Bereichen Organisation und Programmierung ein enger Kontakt besteht, sind Kenntnisse der Datenverarbeitung erwünscht.

Die Vergütung richtet sich nach BAT und ist der Bedeutung der Tätigkeit angemessen.

Wenn Sie sich angesprochen fühlen, rufen Sie bitte Herrn Hohe-Dorst, Telefon (06 11) 1 32 / 41 33 an, oder senden Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen.

JUNGHOFSTRASSE 18-26,
6000 FRANKFURT/MAIN 1

RECHENZENTRUM DER HESSISCHEN
SPARKASSENORGANISATION GMBH

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich 23,30 DM (einschließlich 6,0% Umsatzsteuer). Abonnementskündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende möglich. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den Öffentlichen Anzeiger Kurt Hummel. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Ostling 13, Wiesbaden-Nordenstadt.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71 (Telefonische Anfragen zu Anzeigen: Telefon 0 61 22 / 60 71), Fernschreiber: 04 186 648. Der Preis von Einzelstücken beträgt 6,- DM. Im Preis sind die Versandkosten und 6,0 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Eriefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils Donnerstag für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 15 vom 1. 7. 1978.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 24 Seiten.